Ded. 2
435
m

2° Ded.
435 m

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ded.

Ind. 435 m

Bibl. Lipp
Nro 2347.

Digitized by Google

Widerlegung

der bey Gelegenheit der Königl. Preußischen gewaltsamen Vorschritte in Franken erschienenen

Druckschrift,

welche den Titel führt:

Oeffentliche Erklärung

wegen der

Eichstättischen Insassen

in den

Königl. Preußischen Fürstenthümern,

Ansbach und Bayreuth.

Mit einem Urkundenbuche.

Zu Eichstätt gedruckt im Jahre 1798.

Digitized by Google

Das allgemeine Urtheil ist guten und großen Fürsten nie gleichgültig, je mehr ihre Macht Sie über dasselbe nach dem täuschenden Wahne des Schmeichlers hinwegzusetzen verführen könnte, je mehr muß richtige Einsicht, und wohlverstandenes Interesse Sie belehren, daß diese Macht, so groß sie auch immer seyn mag, doch nur dann fest, und bleibend gegründet sey, wenn sie allgemein verehret, und geliebet ist.

Dohm,
über die Litticherrevolution.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorerinnerung.

Die königl. Preußische Besitznehmung der beyden Fürstenthümer, Ansbach und Bayreuth, war von Auftritten begleitet, welche den benachbarten Reichsständen den ganzen Plan verriethen, an dessen Ausführung bald darauf mit großer Thätigkeit gearbeitet wurde — — — — — — — denn: wem sind die bey Anheftung der Regierungspatente ergriffene Maaßregeln, und die Sprache in der man solche zu rechtfertigen suchte, unbekannt? Es liegen mehrere Schriften, welche über diesen Gegenstand umständlich sich verbreiten, in öffentlichem Drucke vor.

Die benachbarten Stände beruhigten sich doch mit der öffentlichen Erklärung vom 17ten May 1792.

„Daß des Königs Majestät keineswegs gesonnen seyen, ver„ altete Ansprüche aufzusuchen, und darauf ein System von Ver„ größerungen zu bauen, noch weniger durch Gewalt, und Ansehen „ Mindermächtige zu Aufopferungen zu nöthigen, welche ihnen schwer „ fallen, und auf welche Höchstdieselbe kein gegründetes Recht ha„ ben. In allen solchen Fällen wollen Sie lieber mit Mäßigung „ und Großmuth zu Werke gehen, als sich bey dem Publikum ei„ nen dergleichen für Ihre Art zu denken, und zu handeln, höchst„ beleidigenden Verdacht aussetzen" u. s. w.

Man glaubte in dieser Versicherung hinreichende Gewährschaft für seine Rechte und Besitzungen gefunden zu haben; allein man sah sich in seiner Erwartung getäuschet. Besonders hatte das Fürstl. Hohe Stift Eichstätt wegen seiner geographischen Lage Vieles zu besorgen, und die gewaltsamen Vorschritte, welche seit dem Jahre 1796 wider dasselbe sind unternommen worden, beweisen, daß dieses Besorgniß nicht ungegründet war.

Sei-

Digitized by Google

Seine Majestät, der König, haben in einer ausgetheilten Druckschrift unter dem Titel:

„ Oeffentliche Erklärung wegen der Eichstätt. Insassen in den Kö-
„ nigl. Preußischen Fürstenthümern, Ansbach und Bayreuth"

Ihre Ansprüche auf einen beträchtlichen Theil der Fürstl. Eichstätt. Landesbezirke, besonders in den Aemtern des obern Hochstifts, und die Besitznehmung derselben zu rechtfertigen gesuchet.

Obwohl jeder Unpartheyischdenkende in dieser Druckschrift, die durch ganz eigene Grundsätze sich ausgezeichnet, die Widerlegung ohne Mühe finden wird; so kann doch das Fürstl. Hohe Stift nicht gleichgültig darüber hinausgehen, sondern glaubt eine gründliche Aufklärung, und Widerlegung der jenseitigen Scheingründe dem Publikum, den Kreismitständen, und Sich selbst schuldig zu seyn.

Dem Publikum: weil man jenseits den Weg der Publizität eingeschlagen, und seine Ansprüche dem Urtheile desselben unterstellet hat.

Den Kreismitständen: weil der Kreisverband die Sache jedes einzelnen Standes zu ihrer Eigenen macht, und sie zur thätigsten Theilnahme auffodert; endlich

Sich selbst: weil das Fürstl. Hohe Stift unter allen Kreisständen am härtesten betroffen, und durch einen Machtspruch eines beträchtlichen Theiles seiner Rechte, und Besitzungen beraubet ist, und zwar solcher Rechte, und Besitzungen, welche durch die stattlichsten Rechtstitel, gedecket, durch einen Besitz von Jahrhunderten befestiget, durch oberstrichterliche Erkenntnisse gesichert, durch die feyerlichsten Staatsverträge anerkennet, und durch beträchtliche Opfer sind erkaufet worden.

Der Raum dieser Widerlegung erlaubet nicht eine umständliche historische Entwicklung aller jener Rechte, und Besitzungen, welche das Fürstenthum Eichstätt in dem ganzen Bezirke des obern und zum Theile untern Hochstifts von jeher ausgeübet, und ruhig besessen hat: denn man würde sich in dem weiten Felde einer Landesgeschichte verlieren, und von der Bahn, welche die jenseitige Erklärung vorzeichnet, entfernen. Man wird daher aus der Geschichte nur das Wesentliche insoferne solches über die gegentheiligen Sätze einiges Licht verbreitet, anführen, der Erklärung aber von Schritte zu Schritte folgen.

§. I.

Digitized by Google

§. I.

Die Lage, in welcher sich das Königlich Preußische Haus in Absicht der Landeshoheits-Irrungen mit den Nachbarn der Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth befindet, ist dem Publikum theils vorhin bekannt, theils ist solche nach ihren neuesten Verhältnissen aus der darüber in Druck erlassenen allgemeinen Erklärung zu ersehen. Nach so vielen den Nachbarn seit vier Jahren gemachten vergeblichen Anträgen und fruchtlosen Versuchen, jene Streitigkeiten in der Güte beyzulegen, sehen Sich des Königs von Preußen Majestät nunmehr durchaus in die Nothwendigkeit gesetzt, Ihre am Ende Gefahr laufenden höchsten Gerechtsame nicht länger, wie bisher, ruhen zu lassen, sondern dieselben über alle fremde Insassen in Ausübung zu bringen, deren widerrechtliche Störungen nicht länger zuzulassen, und die unter den vorigen Regierungen, ohne Einwilligung des Königlichen Kurhauses geschlossenen, die Königlichen Landeshoheitsrechte beschränkenden, nach den Brandenburgischen Hausgesetzen aber ungültigen nachbarlichen Verträge ihrer Seits für unverbindlich zu erklären.

Ad §. I.

Dem Fürstl. Hohen Stifte Eichstätt sind die Staatsverhältnisse der beyden Fürstenthümer, Ansbach und Bayreuth, mit der Nachbarschaft nicht genau bekannt: die im Drucke erschienene allgemeine Erklärung berührt solche nur überhaupt, und die gegen jeden Benachbarten Stand gerichtete besondere Erklärung beziehet sich auf besondere Verhältnisse, welche nur der interessirte Theil wissen, und aufklären kann.

Der Vorwurf, daß den Nachbaren seit 4 Jahren vergebliche Anträge zu einer gütlichen Beylegung der Streitigkeiten geschehen, der Satz, daß des Königs Majestät an die nachbarlichen Verträge nicht gebunden seyen, sind aus jener allgemeinen Erklärung entlehnt, gehen also das Fürstl. Hohe Stift nur in der Rücksicht an, als beydes auf dasselbe angewendet, und ausgeführet wird. Dieses geschiehet in der vorausstehenden Erklärung in den folgenden §§. Es muß also auch die Beantwortung, um Wiederholungen zu vermeiden, am gehörigen Orte stehen.

§. II.

In diesem Falle befindet man Sich Königlich Preußischer Seits vorzüglich mit dem Bißthume Eychstätt. Mit keinem andern Nachbarn sind die Vermischungen an Unterthanen und andern Besitzungen beträchtlicher; mit keinem andern Nachbarn war daher eine Purifikation und wechselseitige Austauschung erwünschter; von keinem

andern Nachbarn sind gleichwohl die gemachten dringendsten Vergleichsanträge so unfreundschaftlich verworfen worden, und mit keinem andern Nachbarn sind die Verträge den Brandenburgischen Gerechtsamen nachtheiliger; nie sind sie zugleich mit mehr Ueberellung und mit solchen Mängeln geschlossen worden, die schon nach dem gemeinen Rechte die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge haben, als mit dem Bißthume Eychstätt. Das Publikum wird sich selbst hievon überzeugen, wenn es die in dieser Absicht hier entwickelten Brandenburgischen Staatsverhältnisse gegen Eychstätt prüft, und die Geschichte der mit diesem Stifft geschlossenen Verträge kennen lernt. Zugleich wird es hierdurch die Maasregeln vollkommen gerechtfertigt finden, welche man Königl. Preußischer Seits zu ergreifen gezwungen ist.

Ad §. II.

Wenn man jenseits selbst sagt, daß mit keinem Nachbarn die Vermischungen an Unterthanen, und andern Besitzungen beträchtlicher seyen, als mit dem Bißthume Eichstätt, mit welchem Grunde kann man auf dem Titelblatte diese vermischte Unterthanen zu Insassen herab würdigen? — — — Muß nicht die Vermischung für einen Theil so viel gelten, als für den andern? Wenn in dem Eingange des zwischen dem Fürstenthume Eichstätt und Ansbach errichteten neuesten durch den Druck bekannt gemachten Vertrages vom Jahre 1736 beyde Kompaßzenten sagen:

„Daß mit derley zerstört nachbarlichem guten Vernehmen, und „weitaussehenden Streitigkeiten unsern Landen, und vermischt „nebeneinander liegenden Unterthanen am wenigsten geholfen „sey? u. s. w.

So muß ja die Hipothes von einem geschlossenen Territorium jedem Unbefangenen auffallen.

Die Vermischung der Besitzungen hat mit der Entstehung beträchtlicher Fürstenthümer gleichen Ursprung. Die Ursache liegt in der ursprünglichen Erwerbung. Die Geschichte deutscher Staaten belehret uns, daß dieselben aus den Trümmern alter Graf- und Herrschaften emporgestiegen, daß von diesen einzelne Theile durch Kauf, Tausch, Schankung, u. s. w. an benachbarte Fürsten gekommen, und daraus beträchtliche Landesbezirke entstanden seyen; so zwar, daß man mit vieler Mühe die wesentlichen Bestandtheile alter Grafschaften, Reichsdynastien, Reichsallodien, nicht einmal finden würde. — — Unsere vaterländische Geschichte liefert hievon überzeugende Beweise.

Die Grafschaften Hirschberg, Greisbach, Abenberg, Truhendingen, u. s. w. sind beynahe nur noch dem Namen nach bekannt, umsonst waren die Bemühungen der Geschichtforscher ihre Gränzen zu bestimmen, nur einige theils im Drucke erschienene, theils in Archiven verborgene Urkunden liefern Beweise von ihren einzelnen Bestandtheilen.

In dem nämlichen Verhältnisse, in dem benachbarte Staaten einen Zuwachs erhielten, nahm die Vermischung, und mit dieser die Streitigkeiten zu, welche durch die geographische Lage erzeuget, und durch überspannte Hoheitsbegriffe Jahrhunderte hindurch genähret wurden.

Aus

Aus diesem Gesichtspunkte muß man die Staatsverhältnisse zwischen Eichstätt, und Ansbach beurtheilen, man muß sich aber auch mit den ungahlbaren bey den Höchsten Reichsgerichten zwischen Eichstätt und Ansbach verhandelten Schriften bekannt machen, um entscheiden zu können, wer den andern auf eine widerrechtliche Art in seinen Besitzungen angegriffen, ob nicht das Fürstl. Haus Brandenburg diese Angriffe unternommen, und dadurch jenen kostbaren Rekurs veranlasset habe.

Ob übrigens die jenseits gemachten Vergleichsvorschläge so unfreundlich verworfen worden? ob die errichteten Verträge den Fürstl. Brandenburgischen Gerechtsamen so nachtheilig, mit so großer Uebereilung, und mit solchen Mängeln, die schon nach gemeinen Rechten eine Nichtigkeit derselben nach sich ziehen, geschlossen worden seyen, wird sich erst dann aufklären, wenn man die zur Rechtfertigung der Königl. Preußischen Maßregeln in den nachstehenden §.§. angeführten Scheingründe, die Eichstättischen Einwendungen, und den ächten Innhalt der Verträge prüfet. — —

Das Fürstenthum Eichstätt beruset sich selbst auf das öffentliche Urtheil, zweifelt aber sehr, ob dieses den gegentheiligen nur aus dem Convenientsrechte abgeleiteten Grundsätzen, seinen Beyfall schenken werde.

§. III.

Es ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt, daß Eychstätt einen beträchtlichen Theil seiner sogenannten Oberhochstiftischen Besitzungen der Milde der Herren Burggrafen zu Nürnberg zu verdanken hat. Die im Jahr 1296 geschehene Abreissung eines Theils der schönen Grafschaft Abenberg, und die bekannte Spaltische Stiftung schlugen dem Fürstenthum Ansbach Wunden, die nie verbluten werden. In diesen Distrikten sowohl als in denen von Wahrberg, Herrieden, Ahrberg, Ohrenbau und Sandsee, Pleinfeld waren die Grenzen der Eychstättischen Gerechtsame mit Brandenburg streitig. Besonders war dieses mit den Regalien des Blutbanns und der Jagd der Fall. Der Streit über landesherrlichkeit und die damit verbundene Rechte wurde nach der Einführung des römischen Rechts und der Errichtung des Reichs-Kammergerichts gegen Ende des fünfzehnden und im Anfange des sechzehnden Jahrhunderts zu sehr in Teutschland unter den Ständen rege, um nicht auch eine ähnliche große Gährung zwischen Eychstätt und Brandenburg zu veranlassen, wozu die von Eychstätt in Anspruch genommene Regalien der Fraisch und Jagd leicht die Gelegenheit gaben.

Ad §. III.

Die Bestandtheile des Oberhochstiftes gehören unter die ältesten Besitzungen desselben, die in dem Hochfürstl. Archive aufbewahrten Erwerbungsurkunden beweisen, daß man ihren Ursprung im 9ten Jahrhunderte suchen müße, und daß sie gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts schon von einem beträchtlichen Umfange, und dem Eichstättischen Landesregenten unmittelbar untetworfen waren; diese Erwerbungsurkunden beweisen, daß die Bestandtheile derselben unmittelbar Reichsallodien, Reichslehen, Reichsdynastien, oder Kaiserliche Kammergüter, und durch Kauf, Tausch, oder

Schankung an das Fürstliche Hohe Stift gekommen seyen, (*) und zwar zu einer Zeit, wo entweder von den Burggrafen zu Nürnberg noch gar nichts bekannt, oder ihre Besitzungen noch sehr unbedeutend waren.

Die Güter der im Jahre 888 von dem römischen Könige Arnulph dem Hochstifte übergebenen Abtey Hastenried (**) machen die wesentlichen Bestandtheile des Oberamts Wahrberg aus, die heut zu Tage zu dem jenseitigen Oberamte Hohentrübingen gehörige Ortschaften Appenberg, Brunn, Hechlingen, Urtheim und Westheim, erhielt dasselbe im Jahre 899 durch Tausch gegen seine Besitzungen in Pappenheim, Ellingen ꝛc. weil jene dem Hochstifte bequemer gelegen waren. (***)

Im Jahre 1053 verlieh Kaiser Heinrich der III. demselben einen Forst- und Wildbannsbezirk (****) von etlichen deutschen Meilen im Umfange, welchen man dermal theils in dem Fürstenthume Oettingen, theils in den jenseitigen Oberamte Hohentrübingen suchen muß.

Einen dergleichen Wildbannsbezirk verlieh demselben im Jahre 1080 Kaiser Heinrich der IV. welcher sich von Eichstätt aus durch den Weißenburgerwald über Burkfalach, Ettenstatt gegen Leibstatt, sohin durch einen Bezirk, welcher nunmehr zu dem jenseitigen Oberamte Stauf gehört, erstreckte. (*****)

In diesen und vielen andern Urkunden aus dem 11ten Jahrhunderte, worinn doch viele Grafen, Dynasten ꝛc. angeführt sind, findet man keine Sylbe von einem Burggrafen zu Nürnberg.

Wer sich von dem Umfange der ältesten Besitzungen derselben in diesen Gegenden überzeugen will, der schlage die Brandenburgischen Geschichtschreiber nach, (******) er wird daraus ersehen, daß sie ihre im 13ten Jahrhunderte noch sehr unbedeutenden Güter im 14ten vorzüglich erweitert, und von dieser Zeitperiode an durch verschiedene Erwerbungsarten zu demjenigen Umfange gebracht haben, in welchem solche gegenwärtig erscheinen.

Der Milde der Herren Burggrafen hat das Fürstl. Hohe Stift sehr wenig zu verdanken, was von demselben herrührt, ist durch Kauf, oder Tausch erworben, und macht den geringsten Theil der Oberhochstiftl. Besitzungen aus.

Aben-

(*) In Falkensteins Codice diplomatico sind sehr viele Urkunden, welche diese Angabe bestärken, freylich größtentheils aus fehlerhaften Abschriften abgedruckt; das Hochfürstl. Archiv enthält noch eine beträchtliche Anzahl besonders über einzelne Schlösser, Dörfer, u. s. w. Da es hier nicht um die Ausarbeitung einer Landesgeschichte, sondern nur um Widerlegung der gegentheiligen Gründe zu thun ist, so sind nur einige der wichtigsten zum Theil noch ungedruckten Dokumente, insoferne sie zur näheren Beleuchtung der Sache in der Folge dienen, von den Originalien kopirt worden; unterdessen erheben sie auch die diesseitige Angabe zu einer historischen Wahrheit.

(**) Urkundenbuch, Ziffer I.

(***) Urkundenbuch, Ziffer II.

(****) Urkundenbuch, Ziffer III.

(*****) Urkundenbuch, Ziffer IV.

(******) Falkensteins nordgauische Alterthümer aufgesucht in den Fürstenthümern, Ansbach und Bayreuth. Schutz Corpus historiæ Brandenburgiæ. Stiebers historisch-topographische Nachricht von dem Fürstenthume Brandenburg, Onolzbach. Fischers statistisch-topographische Beschreibung des Fürstenthums, Ansbach, u. s. w.

Digitized by Google

Abenberg ist nicht abgerissen, sondern um 4000 Pfund Heller erkauft worden. (*) Die Spaltische im Jahre 1295 vom Burggrafen Konrad errichtete Stiftung, welche nur für einige Chorherren bestimmet war, und mit dem schon allda von der Gemahlinn Kaiser Konrad II. im Jahre 1037 fundirt gewesenen Chorstift nicht zu vermengen ist, hatte auf das Fürstl. Hohe Stift keine unmittelbare Beziehung; die Wunde, welche diese dem Fürstenthume Ansbach geschlagen hat, ist durch Schmälerung beyder Stifter zur Zeit der Reformation, und durch Ansichziehung beträchtlicher Güter und Gerechtsame, welche das Fürstenthum Eichstätt durch Kaiserliche Freyheits- und Schankungsbriefe, durch Kauf, Tausch und andere lästige Kontrakte erhalten hat, schon lange geheilet worden.

So wie Brandenburg seine Besitzungen durch Erwerbung von verschiedenen Innhabern nach und nach erweiterte, nahm auch die Vermischung, und mit dieser die Streitigkeiten zu.

Man gestehet jenseits selbst, daß dieselben auf die Regalien des Blutbanns, und der Jagd sich beschränket haben.

Brandenburg machte in den Bezirken gedachter Aemter auf beydes Anspruch. Eichstätt bezog sich dagegen auf seine Erwerbungsurkunden, und seinen Besitzstand, denn Eichstätt hatte den Wildbann nicht nur in verschiedenen Distrikten durch Kaiserl. Privilegien, (**) sondern auch in den von dem Herrn Burggrafen erlangten Besitzungen durch Kauf an sich gebracht, (***) mit dem Blutbanne dessen Ausübung von dem römischen Könige Albert schon im Jahre 1305 dem Fürstl. Hohen Stifte in allen Städten, Dörfern ꝛc. bestättiget war, (****) hatte es die nämliche Bewandtniß. Allein! die überspannten Hoheitsbegriffe, welche besonders mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts die mächtigeren Stände in Ausübung zu bringen suchten, der herrschende Geschmack an dem römischen Rechte, die irrigen Begriffe von mero & mixto imperio, welche Bartolus, und andere aus den Schulen des römischen Rechtes auf die deutschen Staaten anwendeten, gaben zu jenen weitaussehenden Streitigkeiten, zu jenen zahllosen Prozessen bey den höchsten Reichsgerichten, zu jenen so oft fruchtlos gewesenen Unterhandlungen Stoff.

Dieses war auch der Fall zwischen Eichstätt und Brandenburg, die zwischen beyden entstandene Fehde, welche die jenseitigen aus einem vermeynlichen Burggräflichen Territorium hergeleitete Ansprüche auf hohe Obrigkeit veranlasset, und die geographische Lage begünstiget hatten, war so weit aussehend, erzeigte eine so große Verwirrung, daß ohne Nachgiebigkeit von der einen, oder andern Seite an keine Beylegung derselben zu denken war; wer aber der nachgebende Theil gewesen, und was für beträchtliche Opfer von disem gebracht worden seyen, läßt sich erst alsdann bestimmen, wenn man die Verträge näher prüfet.

(*) Urkundenbuch, Ziffer VI.
(**) Urkundenbuch, Ziffer III. IV. V.
(***) Kaufbrief über Abenberg. Urkundenbuch, Ziffer VI.
(****) Urkundenbuch, Ziffer VIII.

Digitized by Google

§. IV.

Natürlich führte dieses zum Wunsch eines gütlichen Vergleichs, wobey Eychstätt durch nothwendige Brandenburgische Nachgiebigkeit immer gewinnen mußte. Deswegen entschloß man sich auch Brandenburgischer Seits so ungern zu diesem Opfer; deswegen giengen alle in den Jahren 1506, 1514, 1523 und 1535 gemachte Versuche fehl, und soviel Mühe sich besonders im letzten Jahr die damaligen Unterhändler von Leonrod und Georg von Knöringen Kommenthur zu Biernsberg gaben, eine gütliche Vereinigung zu bewirken, so wenig kam solche zu Stand. Merkwürdig ist die Aeuserung des Herrn Markgrafen Georg hierüber, der den Unterhändlern anzeigen ließ:

> wie Seine Gnad auf die vorgeschlagene Mittel die Grenzen beschichtigt, hetten Dieselben aufs weitläufigst und dermassen befunden, daß Ihr Fürstl. Gnaden nit gedenken könnten, daß darauf in der Güte fruchtbarlich zu handeln. Denn einmal hetten Sie und Ihre Voreltern bis auf gegenwärtigen Tag über Menschengedächtnis her alle andere Regalien, als Glait, Zoll, Wildpann, Strassen, Landgericht, also daß Ihr Fürstl. Gnaden der Ende der Landesfürst wären und das *territorium* unwidersprechlich hetten; — wie denn so eben das Halsgericht oder die Fraisch davon gesondert seyn sollten? —
>
> Sollten nun Ihr Fürstl. Gnaden allein der Fraisch halb Gränz machen lassen, möcht es zu künftigen Zeiten an andern Regalien auch ein Irrung erwecken und geben.
>
> Wollt aber das Stift das Halsgericht streiten, so müß es Anzeig und Beweisung thun, aus was Ursachen die Fraisch so eben von andern Regalien gesondert seyn, und dem Stift zustehen solle.

Diese Aeuserung beweist, daß schon damals das Wort Territorium nicht unbekannt war, daß der Begriff des Territoriums in den Besitz der höhern Regalien gesezt wurde, und daß man damals Brandenburgischer Seits dem Bißthum Eychstätt kein Territorium zugestund.

Ad §. IV.

Man muß sich billig über die Brandenburgische Nachgiebigkeit wundern, jeder Bogen der bey den höchsten Reichsgerichten vorgekommenen Prozesse liefert Beyspiele von jenseitigen Gewaltthaten, die in den dies Hochfürstl. Landesregistraturen aufbewahrten, in mehreren hundert Bänden bestehenden Akten liefern Beweise, daß das Fürstl. Haus Brandenburg immer weiter um sich gegriffen, und auf die Fürstl. Eichstättischen Rechte und Besitzungen, immer neue Anfälle gewaget habe. Diese Eingriffe, diese Gewaltthaten, dieser beständige Kampf mit einem übermächtigen Nachbarn, erregte natürlich den Wunsch zu einer gütlichen Beylegung, bey welcher Eichstätt, als der mindermächtige Theil, immer verlieren, und wie die Verträge zeigen, die Ruhe jedoch nur auf eine kurze Zeit, um einen sehr theuren Preis erkaufen mußte.

Die dagegen aus dem Munde einer Parthey, nämlich des Herrn Markgrafen, Georg, angeführte Erklärung beweiset mehr für, als wider das Hohe Stift Eichstätt: denn derselbe behauptete damals nur die Regalien des Geleits, Zolls, Wildbanns, Strassen und Landgerichts, schloß daraus auf die Landeshoheit, und hielt von dieser die Fraisch für unzertrennlich.

Obwohl die oben angeführten Urkunden diese Behauptung widerlegen, und dadurch, daß jenseits nur einige Regalien in Anspruch genommen, und daraus die Ter-,

Territorialbefugnisse hergeleitet werden, die übrigen schon damals bekannten Rechte, als Huldigung, Steuer, Reis und Folge, gesetzgebende Gewalt, Zivilgerichtsbarkeit, das Recht die Appellationen anzunehmen, die Landtrauer anzuordnen, u. s. w. welche man von jeher, als untrügliche Kennzeichen der Landeshoheit, angesehen hat, dem Fürstlichen Hohen Stifte nicht widersprochen, vielmehr stillschweigend zugestanden sind; so erscheint das angebliche Territorium, als eine Chimäre, bey welcher man sich nicht weiter aufhalten würde, wenn nicht das Fürstliche Haus Brandenburg in neueren Zeiten die nämliche Sprache geführt, besonders aus der Fraisch seine Landeshoheitsansprüche hergeleitet, und im Jahre 1796 des Königs Majestät besonders jene Bezirke, in welchen das Fürstliche Hohe Stift die Fraisch durch Verträge anerkennet hat, in Besitz genommen hätte. Dieser Umstand fodert eine etwas umständlichere Prüfung des jenseits aus dem Besitze der Regalien abgeleiteten Territoriums.

Es ist ein in vermischten Reichslanden allgemein bekannter Satz, daß derjenige Stand, welcher auf seinen Gütern und Unterthanen die Huldigung, die Steuer, Reis und Folge, die gesetzgebende Gewalt, die Civilgerichtsbarkeit nach allen ihren Stuffen, besonders aber das Recht der Appellation, das Recht die Landtrauer anzuordnen hergebracht hat, von der Oberherrschaft eines andern Reichsstandes, wenn dieselben auch sogar in seinem Gebiete gelegen sind, unabhängig seye: denn derjenige, welcher in Hinsicht auf seine Güter und Unterthanen einem andern Landesherrn keine Huldigung geleistet, seinem Gerichtszwange, seinen Gesetzen, seinem Aufgebothe zu Wehr und Waffen, seinem Besteurungsrechte, u. s. w. nicht unterworfen ist, der muß für einen freyen Herrn seiner Güter und Unterthanen angesehen, und ihm die Landeshoheit, welche ein Innbegriff der vornehmsten Regierungsrechte ist, zugesprochen werden; dagegen sind die Rechte der peinlichen Gerichtsbarkeit, des Geleits, Zolls und Wildbanns minder wesentliche und mehr zufällige Stücke einer Herrschaft, als besondere Gerechtigkeiten, oder Servitutes Juris publici in alieno territorio zu betrachten. (*)

Alle hier angeführte Regierungsrechte, und besondere Ausflüsse der Landeshoheit bezeichneten schon in den ältesten Zeiten das, was man heut zu Tage unter diesen Namen verstehet, die Sache blieb immer die nämliche, nur die Benennung derselben litt einige Veränderung.

Eine besondere Betrachtung jener Ausflüsse der Landeshoheit muß die Sache noch mehr zum Vortheile des Fürstlichen Hohen Stiftes entscheiden.

Die Huldigung, oder die eydliche Verpflichtung zum Gehorsame und Unterwürfigkeit, gehört unter die vorzüglichsten Kennzeichen der Landeshoheit; (**) sie wurde dem Eichstättischen Landesregenten von allen in den Aemtern des obern und untern Hochstifts befindlichen Unterthanen, und zwar noch dem letztverstorbenen Landesregenten, geleistet; allein! im verflossenen Jahre die im jenseitigen Fraischbezirke Ansessigen zu Ablegung des Unterthaneydes an den König in Preusen mit Gewalt gezwungen.

(*) L. B. de Cramer observationes juris universi, observat. LXXXII.
(**) L. B. de Cramer observationes juris universi, observat. 1422.

Digitized by Google

Das Recht seine Güter und Unterthanen mit Steuern zu belegen, macht einen wesentlichen Theil der Landeshoheit aus, (*) die Reichs, Kreis, und andere zu Bestreitung der dringendsten Landesbedürfnisse erforderlichen Anlagen hat man von den jenseits in Besitz genommenen Gütern von den ältesten Zeiten her, und noch im gegenwärtigen Reichskriege eingehoben, bis im verstrichenen Jahre den Unterthanen ihre Steuerbücher abgenommen, und die Entrichtung derselben an die betreffende anspachischen Aemter anbefohlen wurde.

Reis und Folge, oder das Aufgeboth zu Wehr und Waffen, war immer mit der Steuerbarkeit verbunden, und diese vielmehr in spätern Zeiten eine Folge von jener; dieses Befugniß hat das Fürstliche Hohe Stift in dem Türken- und andern Reichskriegen mittels Anordnung eines Landesausschußes, Aushebung der Rekruten ꝛc. jederzeit, und noch im gegenwärtigen Reichskriege ruhig ausgeübet, man hat aber bey der jenseitigen Besitznehmung hierauf keine Rücksicht genommen, sondern die diesseitigen Unterthanen aufgezeichnet, ihre Söhne mit Gewalt weggenommen, und als Rekruten nach Ansbach abgeführet.

Ja der Ausübung der Staatsgewalt ist das Gesetzgebungsrecht eines der vornehmsten Theile, Gesetze giebt der Landesherr, und wer solche befolgen muß, ist ein Staatsunterthan; (**) seit Jahrhunderten war dieses Recht in stäter Uebung, die vorliegenden Verordnungen in Justiz- Polizey- und andern Sachen, besonders die noch vor einigen Jahren verfügte allgemeine Fruchtsperre, und deßwegen mit der jenseitigen Kriegs- und Domänenkammer geführte Korrespondenz liefert hievon unumstößliche Beweise.

Allein, gegenwärtig müßen sich die diesseitigen Unterthanen nach den jenseitigen Landesgesetzen fügen.

Die Civilgerichtsbarkeit ist die Urquelle der deutschen Landeshoheit, und also ein sicheres Kennzeichen derselben; (***) sie wurde dem Fürstlichen Hohen Stift auf allen seinen Gütern und Unterthanen niemal in Widerspruch gezogen, sondern nach ihrem ganzen Umfange, und zwar die niedere von den diesseitigen Aemtern, die höhere aber von dem ehemaligen Hofgerichte, und nachhin von der an die Stelle desselben im 16ten Jahrhunderte getretenen Landesregierung ausgeübet.

Vorzüglich beweiset solches das Recht die Appellationen anzunehmen. Dieses die oberste Staatsgewalt in Justizsachen bezeichnende Recht (****) haben beyde Tribunale bis auf die neuesten Zeiten, wie die in der Hochfürstlichen Regierungsregistratur befindlichen Akten, und die neuesten Rechtsfälle bestärken, ausgeübet, deßen ohngeachtet aber hat sich das Justizkollegium zu Ansbach zum Oberrichter aufgeworfen

(*) Ziegler de juribus Majestatis L. 2. C. I. §. 15. Knipschild de jure civit. imperial. L. I. Cap. 12. nro 67. Meichsner tom. 2. lib. 2 decis. IV. & tom. 2. lib. I. decis. & Lynker responf. CXCIII.

(**) Boehmer in jur. publ. univ. p. spec. L. 2. C. 3. §. 8.

(***) Boehmer in jur. publ. univers. L. spec. lib. 2. Cap. 7. §. 13. 18. Strubens Nebenstunden 6ter Theil. Kap. 45.

(****) Meichsner decis. tom. II. lib. II. decis. IV. Pfeffinger corp. jur. publ. tom. III. pag. 1193.

Digitized by Google

worfen, und dem Hohen Stifte nur die niedere Gerichtsbarkeit über die unter seine Gewalt gezogene Unterthanen übrig gelassen.

Die Anordnung der Landestrauer, besonders aber des Trauergeläutes, gehört nicht weniger unter die Kennzeichen der Landeshoheit. (*) Dieses Recht wurde dem Fürstl. Hohen Stifte in ältern Zeiten niemals, sondern erst nach Einführung der Reformation, und weil man sich über einige der Augsburgischen Konfession zugethan in jenseitiger Fraisch gelegene Dorfschaften einer Gewalt in Kirchensachen anmaßte, in Widerspruch gezogen, im Jahre 1736 aber die hieraus entstandene Streitigkeit gütlich beygelegt. (**)

Jedoch, weil man sich jenseits einmal zum Gesetze gemacht, dem Fürstl. Hohen Stifte alle seine landesherrlichen Rechte in den vermischten Bezirken zu entziehen, so traf das loos auch dieses Befugniß: denn nach den in dem Königl. Preußischen Hause erfolgten neuesten Todesfällen, wurde von Königl. Preußischen Amtsstellen in den in Anspruch genommenen Ortschaften das Trauerläuten veranstaltet.

Wenn nun die Hochfürstl. Eichstättischen Landeshoheitsrechte Jahrhunderte hindurch in stäter Uebung gewesen, in den Verträgen vom Jahre 1537, 1551 und 1567, anerkennet, in dem neuesten Vertrage vom Jahre 1736 bestättiget, und durch das im verflossenen Jahre ergangene allerhöchste Kaiserl. Mandat in Schutz genommen sind, mit welchem Grunde kann man jenseits auf ein Territorium Anspruch machen, und solches aus den Regalien des Blutbanns, Wildbanns, Zolls - Geleits- und Landgerichts herleiten? Da dieselben niemal, viel weniger im 16ten Jahrhunderte weder einzeln noch in Verbindung mit einander für die Landeshoheit gegolten haben.

Nicht der Blutbann, die ältesten deutschen Urkunden bezeigen, daß zwischen diesem und den übrigen Hoheitsrechten jederzeit ein genauer Unterschied gemachet, und den Ständen von den römischen Kaisern und Königen bald allein, bald in Verbindung mit andern Freyheiten verliehen worden seye.

Wer mit der deutschen Reichsverfassung nur ein wenig vertraut ist, kann daher eine Menge von Beyspielen finden, daß ein Stand in dem Gebiete eines andern die peinliche Obrigkeit bald allein, bald mit andern Regalien, als eine staatsrechtliche Dienstbarkeit hergebracht, (***) und doch auf keine Landeshoheit Anspruch zu machen habe; dieses beruhet auf eigenem Geständnisse des Gegentheils (****)

(*) Strubens Nebenstunden XXV. Abhandlung vom Beweise der Landeshoheit. Boehmer diss. de eo quod justum est circa luctum publicum.

(**) Man sehe den in Druck vorliegenden Vertrag de anno 1736. §. VIII.

(***) Crammer observat. LXXXII. Engelbrecht de servitut. jur. pub. Meisters Abhandlung des peinlichen Rechts, S. 332. Heumann de Charact. superioritat. territ. §. 33. Lobethan Versuch einer systematischen Entwicklung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, Halle 1775, S. 64.

(****) Der Brandenburgische Anwald hat bey dem Fraischprozeß mit der Reichsstadt Nürnberg in seiner den 23ten Nov. 1567, bey dem Reichskammergerichte übergebenen Probationsschrift gerichtlich erkläret: also kindisch ist marggräflicher Anwald nicht, daß er argumentiren sollte, mein Herr hat die fraischliche Obrigkeit, ergo ist er Landesfürst.

Digitized by Google

Jedem Kenner unserer vaterländischen Geschichte kann aus den vielen im Drucke erschienenen Deduktionen, und Prozeßschriften die Bemerkung nicht entgehen, daß besonders die mächtigeren Stände im 15ten und 16ten Jahrhunderte die peinliche Gerichtsbarkeit immer weiter ausgedehnet, solche mit der Landeshoheit vermenget, von den übrigen aber nachdrücklichen Widerstand erfahren haben; die höchsten Reichsgerichte nahmen von jeher ihre Landeshoheitsrechte wider dergleichen Eingriffe in Schuz, (*) und der Westphalische Friede befestigte solche. (**)

Nicht der Wildbann. Die meisten Wälder im Deutschlande gehörten ehemals zu dem Regal der Könige, zu ihren Kammergütern, zuweilen veräußerten sie nur das Eigenthum des Grund und Bodens, zuweilen auch zugleich den Forst- und Wildbann. (***) War ein solcher Wald in dem Bezirke eines Bisthums einer Graf- oder andern Herrschaft gelegen, so geschah die Verleihung nur mit Bewilligung derselben, sehr viele Urkunden beweisen dieses, (****) sie beweisen aber auch, daß der Wildbann in fremde Landesbezirke sich erstrecket, und nicht weiter, als auf die Jagdbarkeit, sich ausgedehnet habe; daher kömmt es, daß viele Fürsten, viele von Adel, Klöster, und Städte die Jagdgerechtigkeit noch heut zu Tage in mehrern der Landeshoheit benachbarter Reichsstände unterworfenen Wäldern Jure Servitutis ausüben, wie z. B. Churbrandenburg in der Grafschaft Limburg, die Landgrafen von Hessen, in dem Braunschweigischen, u. s. w. (*****)

Nicht der Zoll. Die Zölle gehörten von jeher zu dem Regal der deutschen Kaiser, und Könige. (******) Sie sind kein Ausfluß der Landeshoheit, kein Stand kann solche aus landesherrlicher Gewalt, ohne Kaiserliche Begnädigung anlegen. (*******) Sie liefern daher keinen Beweis für dieselbe, denn wir finden sehr viele Beyspiele in Deutschland, daß von einem Stande in dem Gebiete eines andern das Zollregal ausgeübet werde. Von einer dergleichen Dienstbarkeit auf diesseitigem Gebiete ist jedoch niemal etwas bekannt gewesen.

Nicht das Geleit. Sehr viele Beyspiele bewähren, daß das Geleitsrecht durch Kaiserliche Privilegien, Herkommen und Verträge in fremde Lande sich erstrecken, daraus aber keine Folge auf die Landeshoheit hergeleitet werden könne. (********) Der Churfürst von der Pfalz hat dieses Recht durch die obere Grafschaft Katzenellenbogen von der Bergstrasse bis gegen Frankfurt, in der Markgrafschaft Baden bis gegen Pforzheim, der Landgraf von Hessen in der Wetterau, bis an die Frankfur-

(*) Meichsner decis. Cum. imper. tom II. lib. I. decis. 8.

(**) Art. V. §. 43.

(***) Wenks Hessische Landesgeschichte mit einem Urkundenbuche, und geographischen Charten, Darmstadt, und Gießen 1783, S. 69. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Leipzig 1754, S. 72, und 134 seq.

(****) Hund Metrop. Salisburg. tom I. Urkundenbuch, Ziffer III.

(*****) Stissers Forst- und Jagdhistorie, S. 13, 19 seq.

(******) Strubens Nebenstunden IV Theil. XX Abhandl. §. 3. VI Theil. XXXV Abhandl. §. 17. Pfeffinger corp. jur. publ. tom III. S. 485. seq.

(*******) Pfeffinger loco cit. S. 500. Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs III Theil. Gott. 1757, S. 264.

(********) Struv. Corp. jur. publ. C. 30. §. 32. p. 1144.

Digitized by Google

furter Warte, ferner durch das Solmiſche von uralten Zeiten her, ohne Folge auf Territorialobrigkeit. (*)

Nicht das Landgericht. Es iſt Reichskündig, daß nach der Verfaſſung des mittlern Zeitalters der Kaiſer auch über mittelbare Glieder des Reichs in Konkurrenz mit der ordentlichen Obrigkeit eine Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz ausüben konnte; dieſe Gattung Kaiſerlicher Gerichtsbarkeit war bisweilen in gewiſſen Diſtrikten einem Landrichter verliehen, der in dem ihm angewieſenen Bezirke ſowohl über unmittelbare, als mittelbare Perſonen und Güter Recht ſprach, jedoch der Appellation an den Kaiſer unterworfen blieb. (**) Eben ſo bekannt iſt es auch, daß dergleichen Judicia provincialia niemal eine Landeshoheit nach ſich gezogen, auch ſolche die Judices provinciæ in ihrem Gerichtszwange über die darinn geſeſſenen Fürſten, Grafen, Städte ꝛc. niemal in Anſpruch genommen haben. (***) Das Landgericht Hirſchberg hat ſich bis gegen Roth, und Schwabach, ſelbſt das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg durch Baiern, Schwaben, Franken bis in die Niederlande ohne weitere Befugniſſe und Territorialrechte erſtrecket. (****)

Aus dieſen kurzen Bemerkungen läßt ſich der untrügliche Schluß machen, daß die Regalien des Blut- und Wildbanns, des Zoll, und Geleits, als beſondere aus den Kaiſerlichen Reſervaten entſproſſene Vorrechte, niemals Kennzeichen der Landeshoheit geweſen, ſondern von jeher als ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeiten im fremden Gebiete hergebracht, und von den Landgerichten die Gerichtsbarkeit durch beſondere Kaiſerliche Privilegien ohne Folge auf Landeshoheit ausgeübet worden ſeye.

§. V.

Gleichwohl kam ſchon im Jahr 1537 zwiſchen dem vorhin ſo wenig zum Vergleich geneigten Markgrafen Georg von Brandenburg und dem Biſchoff Chriſtoph von Eychſtätt unter Vermittlung des Biſchoffs Chriſtoph von Augsburg ein Vertrag zu Stand. Hierinn wurden

1) an Eychſtätt, ſtatt der vorhin in mehrern einzelnen zerſtreuten Orten angeſprochenen Fraiſch und Jagd die fünf Jenſeitigen Aemterdiſtrikte, Ahlberg, Wahrberg, Spalt, Sandſee, und Abenberg in demjenigen Umfang mit der in Anſehung der Ausübung zugleich beſtimmten Fraiſch überlaſſen, wie ſich ſolche noch gegenwärtig verſteint finden.

2) Wurde in dieſen Diſtrikten den Eychſtättiſchen adelichen Pflegern die kleine Jagd erlaubt.

3) Wurde die Jurisdiktion des Burggräflichen Landgerichts über die Eychſtättiſchen Angehörigen dahin modificirt, daß ſolche gar nicht mehr ſtatt haben ſoll

a in perſönlichen Rechtsſachen Eychſtättiſcher Hinterſaſſen,

(*) Burgold p. I. D. 26. Rhet. I. P. L. 2. t. 13. Fritſch de viis regiis. C. 12.

(**) Pütters hiſtoriſche Entwicklung ꝛc. II Th. S. 116 u. 117.

(***) Strubens Nebenſtunden IV Th. XXV Abhandl. §. 3.

(****) Falkenſteins nordgauiſche Alterthümer aufgeſucht in den Fürſtenthümern, Ansbach und Bayreuth. III Th. S. 23. Fiſchers Beſchreibung des Fürſtenthums Ansbach I Th. S. 257.

Digitized by Google

b gegen die in Eychstättischen gemauerten Städte, Flecken und Schlöſſern Anſäßige.

Jedoch mit Vorbehalt der landgerichtlichen Jurisdiktion in Fällen verweigerten oder verzögerten Rechts von den Eychstättischen Gerichtsstellen.

Aber ſonſt innerhalb und auſerhalb vorgeſchriebener Gezirk obbemeldter Ende, ſoll das Landgericht um alle hähliche Sprüche, Gründe und Boden auch Dienſtbarkeiten derſelben anhängig ſervitutes reales genannt, gegen die Eychstättischen Unterthanen und Kommunen auf Anrufen des Klägers zu richten haben.

4) Endlich wurde dieſem Vertrag die Klauſel beygefügt:

Und nachdem dieſer Vertrag allein der fraiſchlichen Obrigkeit Landgericht und Wilddanns halber vorgenommen worden, ſo iſt beredt, daß ſich dieſes Vertrags Bewilligung halber, und Kraft deſſelben, keine Parthey gegen der andern Unterthanen und Güther, keiner weitern Obrigkeit, Herrlichkeit, Rechte und Gerechtigkeit und anders oder weiters, denn hierinn begriffen, in einerley Weeg anmaſſen, einzuziehen, behelfen, noch zu gebrauchen unterſtehen ſollen noch wollen. Sondern was für eine jede Parthey ſonſt für Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auſerhalb das ſo eben bedeidingt iſt, mit Alters hergebracht hat, und in Gebrauch geweſen und noch iſt, dabey auf dieſes Vertrags halben unverhindert bleiben; alſo daß ſolche Unſere geübte Handlung bewilligte Abrede und Vertrag jeder Parthey an derſelben Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Recht und Gerechtigkeit Gebräuche und Herkommen, in alle Weege unvergriffen, keinem Theil dadurch nichts benommen und unſchädlich ſeyn ſolle.

Ad §. V.

Das Urkundenbuch liefert unwiderſprechliche Beweiſe, daß dem Fürſtl. Hohen Stifte der Blutbann ſchon im Jahre 1305 von dem römiſchen Könige, Albrecht, beſtätiget, und die Ausübung deſſelben auf alle Städte, Dörfer, u. ſ. w. ausgedehnet worden ſey; (*) aus älteren Akten lieſen ſich von Ausübung dieſes Regals, und von deſſen weitern Umfang ſehr viele Beyſpiele anführen, durch nebenbemerkte, und nachfolgende Verträge aber wurde daſſelbe in ſehr enge Schranken zurückgewieſen, und nur auf einige ausgeſteinte Diſtrikte beſchränket.

Die nämliche Bewandtniß hat es mit der Jagdbarkeit; das Fürſtliche Hohe Stift hat die hohe und niedere Jagd in verſchiedenen Bezirken des oberen Hochſtifts, theils durch Kaiſerliche Privilegien, (**) theils mit den Gütern durch Kauf erworben, die Kaufbriefe über Abenberg und Sandſee (***) laſſen hierüber keinen Zweifel übrig.

Gleichwohl hat das Fürſtl. Hohe Stift in dieſem höchſt nachtheiligen Vertrage auf die Hohe Jagdbarkeit ſelbſt in ſeinem unwiderſprechlichen Territorium aus Liebe zum Frieden Verzicht gethan, und ſich nur mit der niedern Jagd in beſondern ausgemarkten Bezirken, und noch dazu in ſehr beſchränkter Maaße begnüget.

Was

(*) Urkundenbuch, Ziffer VIII.
(**) Urkundenbuch, Ziffer III. IV. V.
(***) Urkundenbuch, Ziffer VI. VII.

Digitized by Google

Was das Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg betrifft, so findet man hievon ausführliche Nachrichten in den Brandenburgischen Geschichtschreibern, und anderen historischen Werken; der Gerichtszwang, welchen dasselbe wider benachbarte Reichsstände ausüben wollte, gab von jeher Stoff zu verschiedenen Streitigkeiten, die nicht selten zu Thätigkeiten den Weg bahnten; mindermächtige Stände suchten sich dagegen durch Kaiserliche Privilegien zu schützen, das Fürstl. Hohe Stift Eichstätt kann mehrere Befreyungsbriefe vom Kaiser Ludwig vom Jahre 1330, vom Kaiser Friedrich III. de annis 1481 und 1489, vom Kaiser Karl V. de anno 1554, vorlegen.

Die Markgrafen zu Brandenburg, der beständigen Streitigkeiten müde, dachten auf gütliche Beylegung derselben, Kaiser Friedrich ertheilte im Jahre 1456 dem Markgrafen Albrecht auf sein Ansuchen die Freyheit, daß er sich mit den Reichsfürsten in Schwaben, Baiern, Franken, und Niederlanden vertragen, und vereinen möge. (*)

Seiner Privilegien ohngeachtet, ließ sich das Fürstl. Hohe Stift Eichstätt in einen Vergleich ein, welcher in den folgenden Verträgen, und auch in dem neuesten vom Jahre 1736 bestättiget wurde, und erkannte eine Gerichtsbarkeit, welche bey der gegenwärtigen Verfassung des deutschen Reichs ganz überflüßig ist, (**) und auf deren Abschaffung die Reichsstände von jeher mit großem Nachdrucke bestanden sind. (***)

Das Fürstl. Hohe Stift war in älteren Zeiten berechtiget zu dem Landgerichte des Burggrafenthums Nürnberg einen gelehrten Rath zu schicken, (****) nun ist aber jenseits nicht nur hievon, sondern auch von der ganzen alten Gerichtsverfassung abgegangen, das Landgericht nach Ansbach ohne Kaiserl. Bewilligung verleget, und in neueren Zeiten in ein Hausgericht umgeschaffen worden.

Wenn noch überdieß der angeführte Schluß des Vertrages vom Jahre 1537, der allein die Fratsch, das Landgericht, und den Wildbann zum Gegenstand hatte, und worinn dem Fürstl. Hohen Stifte seine von Alters hergebrachte Herrlichkeit sanktioniret ist, den Fürstl Brandenburgischen Gerechtsamen nachtheilig seyn soll, warum hat dann der gegentheilige Schriftsteller die Verträge vom Jahre 1551 und

(*) Jungs Anweisung, was die Comicia Burggraviæ in Nürnberg seye und involvire S. 33.

(**) Pätters historische Entwicklung II Th. S. 116 u. 117.

(***) In dem Westphälischen Friedensschluße, Art. V. §. 56. denique cum etiam de abolendis in curia imperiali Rottwilæ judiciis provincialibus suevicæ, & aliis hinc inde per imperium hactenus usitatis, mentio injecta fuerit, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima comitia remissa esto. Was hierüber auf dem Reichstage vorgekommen, kann in Mosers Anmerkungen zur Wahlkapitulation Kaiser Karl VII. p. 35, und Buders Repertorio Juris publ. & feudal. sub voce Landgericht nachgesehen werden. Mit eben so großem Nachdrucke wurde in den Wahlkapitulationen Leopoldi I. art. 18. Josephi I. art. 17. Caroli VI. art. 18. Caroli VII. art. 18. Francisci I. art. 18. und Josephi II. art. 18. Leopoldi II. art. 18. §. 9. & Francisc. II. art. 18. §. 9. darauf bestanden. In dieser heißt es ausdrücklich §. 9: „Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten, und „ Stände bey ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien ohnerachtet solche kaßirt „ zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden."

(****) Jung in der angeführten Abhandlung.

Digitized by Google

1565, welche der Regierungsnachfolger des Herrn Markgrafen Georg mit dem Fürstenthume Eichstätt errichtet hat, mit Stillschweigen übergangen, der vom Jahre 1565 lautet mit dem vom Jahre 1551 gleichförmig dahin:

„Letzlich, und dieweil dieser Vertrag allein wegen des niedern
„ Wildbanns, und kleinen Weidwerks der Aemter Wernfels,
„ Abenberg und Wahrberg, und dann der Fraischgräniz um
„ Herrieden fürgenommen, und aufgerichtet, ist beredt, daß
„ der verschienen 37, und folgend des verloffenen 51 Jahres
„ ufgerichtete Vertrag in allen ihren Punkten, Artikuln, Klau-
„ seln, und Innhaltungen in allweeg in ihren Kräften und
„ Würden bleiben, und keiner Partey in Kraft dieses, und
„ vorigen Vertrages gegen der andern Unterthannen, und
„ Güter keine weitere Obrigkeit, Herrlichkeit, Macht,
„ und Gerechtigkeit, und anders, oder weiters, dann in diesen,
„ und vorigen Verträgen begriffen, in einigerley Weegen an-
„ massen, anzuziehen, behelfen, noch zu gebrauchen unterstehen
„ sollen, noch wollen, sondern was eine Jede Partey sonsten für
„ Herrlichkeit, und Gerechtigkeit ausserhalb des, so in die-
„ sem und vorigen Vertrag bethädiget ist, mit Alters her-
„ gebracht hat, und im Gebrauch gewesen, und noch ist, da-
„ bey auch dieses Vertrags halben unverhindert bleiben, also,
„ daß solch unsere geübte Handlung bewilligte Abredte, und
„ Vertrag jeder Partey an derselben Herrlichkeiten, Obrig-
„ keiten, Recht, und Gerechtigkeiten, Gebräuchen, und Her-
„ kommen in all andere Weege unvorgreiflich, keinen Theil
„ dadurch nichts benommen, und unschädlich seyn soll.“

Aus dieser Vertragsstelle lassen sich zween Sätze abstrahiren:

Erstens. Daß von der Fraisch kein Schluß auf andere Herrlichkeiten, Obrigkeiten, keine Folge also auf die Landshoheit zu machen:

Zweytens. Daß schon in den ältern Verträgen dem Hochstifte Eichstätt so gut als dem Hause Brandenburg auf seinen Gütern ohne Rücksicht auf die Lage derselben seine von ältern Zeiten hergebrachte Obrigkeit, Herrlichkeit ꝛc. vorbehalten seye.

Jedem Unbefangenen muß sich bey diesem Verhältnisse der Sache die Ueberzeugung aufdringen, daß die unter Ziffer 1, 2 und 3 bemerkte Vertragsstellen den Hochfürstl. Eichstätt. Gerechtsamen sehr nachtheilig, durch den Schluß des Vertrages aber nichts Neues zugestanden, sondern wechselseitig dasjenige anerkennet worden seye, was Besitz, Herkommen, und die in Franken, Schwaben, und am Rheinstrome an-

angenommenen Grundsätze von ungeschlossenen Territorien von jeher mit sich gebracht haben. So überwiegend die Vortheile dieses Vertrages auf brandenburgischer Seite sind; so auffallend ist die angebliche Nichtverbindlichkeit, weil seit der im Jahre 1603 (*) in den beyden fränkischen Fürstenthümern erfolgten Regierungsveränderung nicht nur nichts dagegen eingewendet, sondern die ältern Verträge von dem Höchstsel. König Friedrich Wilhelm bey den im Jahre 1730 gepflogenen Unterhandlungen zur Grundlage empfohlen, und also sowohl stillschweigend als ausdrücklich anerkennet wurden. (**)

§. VI.

Verschiedene weitere Verträge über einzelne Streitigkeiten können um so füglicher übergangen werden, weil sie zur Beurtheilung des gegenwärtigen Systems und der hier zum Vorwurf kommenden Hauptverhältnisse nichts beytragen.

Merkwürdiger ist ein Zollvertrag zwischen Brandenburg und Eychstätt vom Jahr 1683, zu dessen Erläuterung vorher folgendes zu bemerken ist:

Es hat dem Fürstl. Stifft Eychstätt im Jahr 1656. geglükt, vom Kayser Ferdinand III. ein Zollprivilegium für die Obern Hochstifts-Lande zu erlangen. In die Ertheilung dieses Privilegiums haben die übrigen Kurfürsten eingewilligt; von Seiten des Kurhauses Brandenburg aber ist die Einwilligung nicht nur versagt, sondern dagegen sowohl auf dem Reichstag zu Regensburg als beym Reichs-Deputationstag zu Frankfuhrt am Mayn ausdrükliche Beschwerde geführt worden; Unter dem Schuz dieses Privilegiums errichtete aber gleichwohl Eychstätt nicht nur mehrere Haupt- und Neben-, oder Wehr-Zollstätte innerhalb der durch den Vertrag vom Jahr 1537. von Brandenburg zugestanden erhaltenen versteinten Fraischdistrikte, sondern legte auch verschiedene Wehrzölle in solchen Orten auf Brandenburgischen Gebiet und Fraischbezirk an, wo die Gemeindherrschaft Eychstättischer Seits hergebracht war. In der vollen Ueberzeugung, dieses nicht dulden zu dürfen, widersezte sich Brandenburg jenem Beginnen.

Eychstätt erhielt aber gegen diese Brandenburgischen Hinderungen in den Jahren 1658 und 1672 beym Kayserl. Reichs-Hofrath Mandate, bis die Sache zu gütlichen Unterhandlungen eingeleitet und im Jahr 1683 ein Vertrag darüber errichtet wurde.

§. VII.

In diesem Vertrag wird

1) der Eychstättische Zoll gegen fremde Fuhrleute und Kaufmannsgüter um ein Drittel gemindert.

2) die Beandenburgischen Unterthanen mit Ausnahm der Juden werden beym Transport ihres Eigenthums des Zolls gänzlich befreyt.

(*) Den 26ten April 1603 erlosch mit dem Tode des Herrn Markgrafen, Georg Friedrichs, die ältere Linie der Markgrafen zu Brandenburg in Franken, die Erbfolge in den beyden Fürstenthümern, Ansbach und Bayreuth, gelangte an das Churbrandenburgische Haus, und gemäß des Geraischen Vertrages an die beyden Prinzen des Churfürsten, Johann Georgs, nämlich Christian, und Joachim Ernst; jener erhielt Brandenburg Culmbach, dieser Brandenburg Onolzbach.

(**) Urkundenbuch, Ziffer IX.

Digitized by Google

3) die Eychstättischen Unterthanen müssen dagegen auf den Brandenburgischen Zollstätten den hergebrachten Zoll unabgekürzt abreichen. Nur der Bischoff das Domkapitl, dann die geistlich- und weltlichen Räthe sollen auf Requisition frey seyn.

4) Den fremden Fuhrleuten soll die Abweichung von den sowohl Brandenburgischen als Eychstättischen Zollstraßen nicht zugelassen werden.

5) Der Eychstättische Zoll zu Rettersbach und Stadeln soll abgethan werden, dagegen der zu Ober-Erlbach verbleiben, doch hierdurch dem Hochfürstl. Haus Brandenburg an der daselbsten habenden hochfraischl. Obrigkeit und andern nach Innhalt und Ausweisung der aufgerichteten Verträge, hergebrachten Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, gleichfalls hierdurch nichts derogirt, noch benommen, und in so weit unschädlich seyn.

Wer kann behaupten daß für des Königs von Preußen Majestät dieser, über die Ausübung eines von Allerhöchstdenenselben niemals anerkannten, vielmehr öffentlich widersprochnen, und zur Beschwerde gebrachten Privilegiums geschlossene Vertrag von einiger Verbindlichkeit seyn — Allerhöchstihro Hause, ohne erst ertheilende besondere Einwilligung, aufgedrungen werden könne? Wer muß vielmehr nach bekannten staatsrechtlichen Grundsätzen nicht eingestehen, daß dieser Vertrag, wodurch ein so wichtiges Regal als das Zollrecht einem Nachbarn auf Brandenburgischen Gebiet eingeräumt, mithin gegen die klare Vorschrift der Brandenburgischen Haus-Verträge eine offenbare Veräusserung begangen worden, von Seiner Königl. Majestät mit dem größten Rechte angefochten, und als unverbindlich aufgehoben werden könne?

Ad §. VI. VII.

Diese beyden §§. enthalten die Veranlassung, und den Innhalt des im Jahre 1683 errichteten Zollvertrags; es lassen sich also beyde nicht wohl von einander trennen, sondern müßen im Zusammenhange nähers untersucht werden.

Aus der ältesten deutschen Geschichte ist bekannt, daß die Kaiser und Könige den Zoll als ein ihnen eigenes Regal ausgeübet, und den Ständen nachhin durch besondere Privilegien nach Willkühr verliehen haben.

Dieses Vorrecht übten dieselben bis auf Kaiser Karl V. ohne alle Beschränkung aus, bis in der im Jahre 1519 vom Churfürsten Friedrich von Sachsen in Vorschlag gebrachten ersten Wahlkapitulation unter andern auch den Zollverleihungen Schranken gesetzet, und die Einwilligung des Churfürstl. Kollegiums zur Bedingniß gemacht wurde.

Das Fürstl. Hohe Stift war in seinem Zollregal schon durch mehrere Kaiserliche Privilegien gesichert. Nachdem aber das Fürstl. Haus Brandenburg sein vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1456 erlangtes Privilegium die Zölle nach Willkühr anlegen, und erhöhen zu dürfen, (dessen Bestätigung anno 1697 nachgesucht, den 22ten September 1699, aber abgeschlagen wurde, (*) immer weiter auszudehnen suchte; so war Bischof Marquard darauf bedacht, sein Zollrecht näher zu befestigen, während des Reichsdeputationskonvents zu Frankfurt wandte er sich an das Kurfürstliche Kollegium, suchte desselben Einwilligung zum Zoll nach, und trug auf ein Gutachten an des Kaisers Majestät an, dasselbe unterstützte sein Gesuch sehr nach-

(*) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. Cap. XV. §. 9.

nachdrücklich, und bewog den Kaiser Ferdinand gemäß einer den 11ten August 1656 ausgefertigten Urkunde dem Fürstl. Hohen Stifte zu bewilligen, daß dieses

„ in dem obern Theile des Fürstenthumes zu Ohrnbau, und in „ dem Marke Pleinfeld, in dem untern aber zu Eichstätt „ und Berching, als in den vier Hauptzollstätten, einen immer„ währenden Hauptzoll der gutgeheißenen Zollrolle gemäß, und „ von den darinn nicht benannten Waaren nach Verhältniß „ aufrichten, in dem obern und untern Stifte aber, nebst diesen „ 4 Hauptzollstätten, noch andere Neben- oder Beyzölle, zu „ Vermeidung alles Betrugs, nach Gefallen anlegen dürfe.“

Bischof Marquard suchte dieses Privilegium noch mehr dadurch zu befestigen, daß er die Einwilligung eines jeden Churfürsten besonders nachsuchte, diese erfolgte auch.

Erstens. Von dem Churfürsten, Karl Kaspar zu Trier, den 14ten May 1657.

Zweytens. Ferdinand in Bayrn den 9ten November.

Drittens. Maximilian Heinrich zu Köln den 18ten des nämlichen Monats und Jahrs.

Viertens. Johann Georg, Herzog zu Sachsen, den 16ten Jänner 1658.

Fünftens. Karl Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, den 16ten November des nämlichen Jahrs.

Sechstens. Johann Philipp zu Maynz den 25ten November 1659. (*)

Nur allein Churbrandenburg verweigerte die Einwilligung; — dessen ohngeachtet bestättigte Kaiser Leopold den 3ten Jänner 1659 rücksichtlich der vielen vom Herrn Bischof Marquard dem deutschen Reiche geleisteten Dienste dieses Privilegium. Wider das Fürstl. Haus Brandenburg Onolzbach, welches sich dem Zoll mit Nachdruck widersetzte, erfolgten Kaiserl. Mandata, worauf dasselbe den Weg der Güte einschlug.

Schon bey den im Jahre 1658 wegen Beylegung der nachbarlichen Irrungen zu Weißenburg aufgenommenen Konferenzlalhandlungen kam diese Sache zur Sprache.

Aus diesen Konferenzlalhandlungen erhellet, daß das Fürstl. Haus Brandenburg zu Schwabach und anderen Orten unter dem Schutze des obenbemerkten vom Kaiser Friedrich anno 1456 ohne Einwilligung der Churfürsten erhaltenen Privilegiums Zölle nach Belieben anlegen zu dürfen, kurz zuvor neue Zölle eingeführt, daß man sich aber der Ausübung dieses Privilegiums auf den zu Bamberg gehaltenen Kreistag nachdrücklich widersetzet habe.

(*) Die Churbraunschweigische Introduction, und Churböhmische Readmission geschah erst im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts.

Digitized by Google

Die Weißenburger Verhandlungen liefen fruchtlos ab, nicht weniger die im Jahre 1673 zu Ohrnbau veranstaltete Konferenz. Es wurde daher solche zu Weißenburg wieder angefangen, und das Resultat hievon war der im Jahre 1683 errichtete für Brandenburg so vortheilhafte Vertrag.

Die Einwürfe, welche jenseits wider diesen, und das Kaiserl. Zollprivilegium gemacht werden wollen, sind in Hinsicht auf die vorstehende Geschichte ganz unerheblich, und werden es noch mehr durch folgende Bemerkungen:

Erstens. Ist das im Jahre 1656 erhaltene Kaiserl. Zollprivilegium kein neues Privilegium, sondern nur vielmehr eine Bestätigung des schon vom Kaiser Friedrich anno 1486 erhaltenen Zollregals, vermög dessen das Fürstl. Hohe Stift nicht nur im Unterlande, sondern auch im Oberlande, zu Obererlbach und Pleinfeld, Zollstätte anzulegen berechtiget, und welches Recht bisher ruhig unter dem Schutze des Westphälischen Friedens (*) ausgeübet war. Wollte man aber auch

Zweytens, die jenseitige Angabe, daß das Fürstl. Hohe Stift dieses Regal erst unter der Regierung Kaiser Ferdinand III. erhalten habe, für richtig annehmen, so kann doch dagegen aus dem Grunde, daß dieses ohne Einwilligung sämmtlicher Churfürsten, und mit Widerspruch des Brandenburgischen Chur- und Fürstlichen Hauses geschehen seye, nichts wirken: denn, wie bereits oben bemerket wurde, ist das Kaiserl. Vorrecht Zölle zu verleihen, erst im Jahre 1519 in der zu Frankfurt errichteten Wahlkapitulation Kaiser Karl V. Art. 8, dahin beschränket worden, daß zur gütlichen Ertheilung eines neuen Zolles der größere Theil der Churfürsten beystimmen müße.

Erst in der Wahlkapitulation Leopold I. Art. 8, ist die Einwilligung sämmtlicher Churfürsten festgesetzt worden, per Formalia:

„ Wir sollen, und wollen auch hinfüro jedoch unbeschädigt deren
„ vor diesem von dem mehreren Theil des Churfürstl. Kollegii
„ bewilligten Zoll Konzeßionen — keinen Zoll von neuen ge-
„ ben, noch einigen alten erhöhen, oder prorogiren lassen, es
„ seye dann die Benachbarten, und interessirten Stände, und
„ hernach all und jeder der Sieben Churfürsten wissen Willen
„ zulassen, und Kollegialrath mit einhelligem Schluß also, und
„ dergestalten in diesem Stuck vorgegangen.“

Art. 8, §. 21, heißt es ferner:

„ Doch soll denjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten,
„ und Stände von Weiland, den vorgewesenen Römischen Kai-
„ sern zur Zeit, da der Churfürstl. Konsens per Pacta, & Capi-
„ tulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen,
rechts

(*) Art. IX. §. 2. Teloneis ab Imperatore de consensu Electorum — Concessis aut usu diuturno introductis in pleno vigore manentibus & Executioni mandandis.

Digitized by Google

„ rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhig hergebracht haben, hie-
„ durch nichts präjudizirt, sondern von römischen Kaisern auf
„ gebührendes Ansuchen konfirmirt, dabey ohne Eintrag gelas-
„ sen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet werden.

Das nämliche wird auch in der neuesten Wahlkapitulation Art. 8, §. 21, wiederholet. Nun ist aber

Drittens, das diesseitige Zollprivilegium vom Kaiser Ferdinand III. folglich zu einer Zeit, wo die einstimmige Bewilligung sämmtlicher Churfürsten noch nicht erforderlich, sondern die Beystimmung des größern Theils hinlänglich war, erlanget, und durch die feyerlichsten Wahlverträge, bey welchen Churbrandenburg selbst Kompaziszens gewesen, sanktionirt worden.

Wie kann man also jenseits behaupten, daß der wegen diesem Zoll im Jahre 1683 errichtete Vertrag, gemäß welchem das Fürstl. Hohe Stift sehr große Beschränkungen aus Liebe zur nachbarlichen Eintracht sich gefallen ließ, für das Brandenburgische Haus nachtheilig, und unverbindlich sey? Mit was für einem Grunde behaupten, daß dieses Zollrecht auf dem jenseitigen Gebiete ausgeübet werde, da Pleinfeld und Ohrnbau im diesseitig niemal widersprochenen Territorium gelegen, zu Obererlbach aber dem Fürstl. Hause Brandenburg nur die Fraisch in den Verträgen zugestanden ist, dessen ohngeachtet hat das jenseitige Amt Gunzenhausen allda im Jahre 1796 einen Einfall gewaget, und den Zollner hinweg genommen, (*) noch über dieß aber das Königl. preussische Landesministerium unter Bedrohung strenger Maaßregeln darauf angetragen, daß Eichstätt alle Zölle in dem obern Hochstifte abschaffen solle, und, als man sich dieser ganz besondern Zumuthung nicht fügte, alle Kameralgefälle in Beschlag genommen.

§. VIII.

Der neueste, wichtigste und die ganze Kategorie aller gegenwärtigen Verhältnisse gegen Eychstätt enthaltende Vertrag ist vom 22ten August 1736.

Ehe über diesen Vertrag, dessen Inhalt und Folgen selbst etwas erwehnt werden kann, müssen einige Bemerkungen über dessen Veranlassung, über den Gang der Vergleichs-Unterhandlungen, und über deren Abschluß voraus geschickt werden.

Die Veranlassung zu diesem Vergleich gaben einige von Eychstätt gegen Brandenburg beym Kaiserl. Reichs-Hofrath erschlichene nachtheilige Erkenntnisse, deren Execution in den Jahren 1730. und 1731. sehr betrieben wurde.

Markgräfl. Seits wurde damals sowohl mit dem Königl. Kurhause Brandenburg als mit den Erbverbrüderten Häußern Sachsen und Hessen Kommunikation gepflogen, und auf die Einleitung der Sache zum gütlichen Vergleich angetragen. Dies geschah, aber freylich wohl in der Voraussetzung, daß man sich blos über die streitigen Gegenstände vergleichen, und nicht mehrere vorhin unbestrittene Gegenstände nachgeben würde.

(*) Der Zolleinnehmer, Scherer, wurde zu Gunzenhausen in das Amthaus gesetzet, zur Zuchthausstrafe verfället, endlich aber demselben für Zucht- und Tollhausstrafe, Zollgelder, Zehrung und Amtsporteln, 663 fl. abgedrungen.

Digitized by Google

Im Jahr 1733 kam es nun würklich zu einem gütlichen Zusammentritt Brandenburgischer und Eychstättischer Räthe; Allein Eychstättischer Seits wurden gleich Anfangs solche unerwartet auffallende Bedingungen gemacht, und besonders in Ansehung des Territorialpunktes solche neue Behauptungen aufgestellt, daß man Markgräflicher Seits die Konferenzen wieder abbrechen mußte.

Der damalige Herr Markgraf Carl Wilhelm Friedrich gab in einem Schreiben vom 1sten Febr. 1734. dem Herrn Bischoff von Eychstätt zu erkennen, daß er eine Nachgiebigkeit der Jenseitigen Behauptungen gegen das Höchste Kurhaus Brandenburg und die Erbverbrüderten Häußer nicht würde verantworten können,

> weil dadurch einem so merklichen Theil der dem gesamten Königl. Kur- und Altfürstl. Hauße Brandenburg unabsonderlich anklebenden Hoheit auf eine sehr abbrüchig- und sensible Weise abgesagt würde;

Von dieser Abbrechung der Konferenz wurde durch ein Markgräfliches Schreiben vom 9ten Febr. 1734. des damaligen Königs Majestät Nachricht ertheilt, und zugleich eine Auseinandersetzung der verschiedenen unmöglich nachzugebenden Punkte mit dem Ersuchen übersendet, den Herrn Bischoff von Eychstätt bey weiterer Justanz zu einer Jenseitigen Nachgiebigkeit zu bewegen.

Dieses wurde, als der Herr Bischoff von Eychstätt sich wegen Reaussumirung der Konferenz-Tractaten selbst an Seine Königliche Majestät wendete, durch ein Königl. Vorstellungs- und Antworts-Schreiben an gedachten Herrn Bischoff versucht, und in dessen Verfolg am 4n März 1734. dem Herrn Markgrafen zu erkennen gegeben:

> Daß, da der Bischoff von Eychstätt sich über die gemachten Erinnerungen zu einer weitern Konferenz und nähern Erklärung erbiete, die streitige Puntte lieber ebenfalls so viel möglich und ohne allzumerkliches Präjudiz der wohlhergebrachten *Jurium* sich thun läßt, durch gütliche Auskunft in Richtigkeit gesetzt werden möchten.

§. IX.

In weitere Kommunikation mit dem Königl. Kurhaus Brandenburg wurde aber nunmehr nicht weiter gedacht, so wie auch von dem Verfolg der Tractaten den Erbverbrüderten Sächsisch- und Hessischen Häusern keine Notiz mehr gegeben worden ist.

Es ist gewiß sehr auffallend, daß da Anfangs die Mitberathung des Königl. Kurhauses Brandenburg nicht blos Markgräflicher-sondern selbst Eychstättischer Seits für erforderlich gehalten wurde, diese auf einmal beym Abschluß des Vergleichs bey Seite gesetzt und die Einholung Höchstdessen Genehmigung ganz unterlassen worden ist.

Es ist aber noch viel auffallender, wenn man findet, daß alle diejenige Punkte, worüber man Anfangs Markgräflicher Seits die mindeste Nachgiebigkeit aus der Ursache verweigern zu müssen erklärt hat, weil man sich ausserdem gegen das Höchste Kurhaus Brandenburg verantwortlich machen würde, am Ende doch völlig nachgegeben worden sind.

Aber man hat bey diesem Prozeß-Abschluß sich nicht blos darüber hinweg gesetzt, sondern man hat noch weit auffallendere Uebereilungen begangen.

§. X.

Die Ansbacher Regierung war ehemals vorzüglich zur Vertheidigung der Haus-Gerechtsame mit angeordnet, ihr lag die Behandlung der nachbarlichen Strei-

tig-

tigkeiten ob, ihre Mitwirkung war bey gütlichen Vergleichen über solche Irrungen jederzeit thätig, und das Gutachten der Regierung ist vor und nach den Eychstätt. schen Konferenzhandlungen bey solchen Angelegenheiten niemals übergangen, nicht leicht gegen dasselbe gehandelt worden.

Nur bey dem Eychstättischen Vertrag vom Jahr 1736. war dieses der Fall. Die äußerst überspannten Eychstättischen Forderungen machten bey der damaligen Regierung große Sensation; dieses Kollegium äusserte sich in seinen Gutachten vom 2n Juny und 10 Octbr. 1733. mit aller Biederkeit und Offenheit:

> Daß das dermalige Objectum deliberationis von einer solchen äusserssen Wichtigkeit, Bedenklichkeit, und weit aussehenden Begriff sey, daß dergleichen in sehr langen Zeiten nicht vorgekommen, folglich die gegenwärtige Situation als ein sonderbarer Periodus für das Hochfürstl. Haus anzusehen sey, in welchem auf einer oder anderer Seite ein Entschluß von gefährlichen Folgen abgefasset werden muß, anerwogen eventualiter an das Stift Eychstätt weit **mehr, als man jemalen vermuthen können, nachgegeben,** sondern auch durch den auf projektirte Art abgefaßten und allen Benachbarten in die Hände kommenden Receß die bisherige doctrina jurisdictionis & regalium Sereniſſimae domus immutiret, und dadurch allen Benachbarten zur bedenklicher Consequenz die Veranlassung gegeben werden soll, nicht zu gedenken, daß man sich ab Seiten Dero Hofraths-Collegii der Verantwortung theils bey der Posteritat, theils der Critique bey andern ausgesezt sehen muß —

> Daß das Jenseits sich expresse arrogirende, **und diesseits in seiner Maas nachgegebene** *Territorium* **auf allen Eychstättischen Gütern ein Punkt von weitern Aussehen und** *altioris indaginis* **sey, als daß er ohne lange** *Discussion*, **und gleich als durch einen Mandats-Proces erörtert, und Eychstätt** *pure* **eingeräumt werden könne.**

> Wenn aber auch das Hochfürstl. Haus in ein oder andern Punkt zu succumbiren die Fatalität haben würde, so könne es doch nicht mehr als was ihn durch andringlichen Vergleich zugemuthet werde, solches aber mit wenigerm Präjudiz als durch freywilliges Nachgeben verlieren, weil es andern Nachbarn nicht so sehr zur Consequenz werden könne, und das Petitorium noch übrig bleibe, bey Veränderung der Personen und Zeiten aber noch eher eine Hoffnung zu Recuperation der - injuria judicis & temporum intervertirten Rechte hergestellt werden könne, als wann solche durch einen Vergleich begeben werden.

Gleichwohl wurde nunmehr, ohne auf dieses Gutachten zu hören, der Rezeß mit Nachgebung der widerrathenen Punkte abgeschlossen, über den Vollzug der Benrath der Regierung gar nicht mehr begehrt, und ohne, oder vielmehr gerade gegen diesen, so wie auch ohne alles Wissen oder Beistimmung des Kurhauses Brandenburg die landesherrliche Ratification ertheilt.

Ad §. VIII. IX. X.

Voraussthende §§. enthalten eine unvollständige Geschichte des Vertrags vom Jahre 1736. Da sie sich also nicht wohl trennen lassen, so soll eine ausführliche Geschichte desselben in chronologischer Ordnung folgen. Kaum war der Vertrag vom Jahre 1665 geschlossen, so entstanden schon wieder neue Irrungen über verschiedene Gegenstände, die deßwegen im Jahre 1671 zu Lehrberg, und Herrieden, wie auch die weitern im Jahre 1684 gepflogene Unterhandlungen liefen fruchtlos ab; nach so vielen vergeblichen Versuchen zur Güte wandte sich Eichstätt an das höchste Reichsoberhaupt, Kaiser Leopold, trug hierauf den 5ten November 1689 Churbaiern

und Sachsen-Koburg die Kommißion auf, daß dieselben zwischen beyden Theilen die Güte versuchen, wenn aber solche nicht zu erhalten wäre, die Sache in wechselseitige Verhandlungen einleiten, und dem Herrn Markgrafen auf fernere Verweigerung eröffnen sollen, daß Se. Majestät zu einer schärfern Verordnung zu schreiten vermüßiget wären; dessen ohngeachtet kam es weder in diesem, noch nachfolgenden Jahren zur Kommißionaluntersuchung. Eichstätt schickte daher im Jahre 1725 den geheimen Rath von Clanner wegen Reassumirung der gütlichen Unterhandlungen nach Ansbach, allein der gemeinschäftliche Zusammentritt, welcher bereits festgesetzt war, kam nicht zu Stande, obwohl solcher von Seite Eichstätt noch im Jahre 1728 aufs lebhafteste betrieben wurde.

Was blieb bey diesen fruchtlosen Bemühungen nachbarliche Eintracht hergestellt zu sehen, anders übrig, als denjenigen Weg einzuschlagen, welchen die Reichsverfassung vorzeichnete, nämlich der Rekurs an den obersten Richter, und nachdem alle Versuche zu einem Vergleiche fehlgeschlagen waren, die Vollstreckung der nach reifer Untersuchung auch mit Verwerfung der jenseitigen Exceptionum, sub & obreptionis ergangenen oberstrichterlichen Erkanntnisse zu betreiben.

Dieses war freylich die Ursache, warum das Fürstl. Haus Brandenburg im Jahre 1732 auf eine gütliche Beylegung der vorhandenen Zwistigkeiten den Antrag machte, und in einem den 5ten May gedachten Jahres an den Herrn Fürst-Bischoff, Franz Ludwig, erlassenen Schreiben die Reichsstadt Weißenburg zum Kongreßort vorschlug.

Nach mehrern hierüber zwischen Beyden Landesregenten gewechselten Schreiben wurde zur Richtigstellung einiger Präliminarpunkte ein Zusammentritt in Ohrnbau und Triesdorf auf den 15ten November angesetzet, nachhin aber auf den 12ten Jänner 1733 bestimmet, den 15ten des nämlichen Monats die Sitzung eröffnet, und bis den 28ten März fortgesetzet. Der Obrigkeits- und Fraischpunkt waren die Klippen, an welchen die gütliche Beylegung scheiterte, obschon die vorhandenen Akten bewähren, daß Eichstätt nichts anders bezielet habe, als daß die älteren Verträge den Verhandlungen zur Grundlage dienen sollten.

Der Herr Markgraf trug in einem den 14ten April 1733 an den Herrn Fürstbischof, Franz Ludwig, erlassenen Schreiben darauf an, daß der zu Fortsetzung der Unterhandlungen auf den 4ten May anbeziehlte Termin weiter hinausgesetzet werde, weil zuvor mit dem Königl. Preussischen, und andern Erbverbrüderten Häusern Kommunikation unumgänglich nöthig sey.

Den 17ten Jänner 1734 erfolgte die weitere Entschließung des Herrn Markgrafen:

„ Daß der nach eingeholten Beyrath seiner Hohen Herrn Agna-
„ ten, von seinen fürstl. Raths Collegiis ein billigmässig als
„ eilfertiges Parere sub brevi termino abgefodert, und also nächs-
„ stens seine positive Deklaration überschreiben könne.“

Den 1ten Februar 1734 erschien die versprochene Deklaration, der jenseits angeführten Stelle, war aber die weitere Erklärung beygefüget, daß sie die Konferential-

tialhandlungen unter dem Vorbehalte fortzuſetzen entſchloſſen wären, wenn man die von ihren Herren Agnaten, und Erbverbrüderten Häuſern vorgelegte Bedenklichkeiten auf die nach dem gleichmaaße der Billigkeit projektirte oſtenſible, und unanſtößige Art mit einzugehen, und geltend zu machen belieben werde.

Ob das Fürſtl. Haus Brandenburg mit dem Königl. Hauſe weitere Kommunikation verfügt habe, oder nicht, iſt unbekannt, war auch ganz überflüßig, weil dieſes von ſämmtlichen ſtrittigen Punkten hinreichende Information erhalten, und die Berichtigung derſelben dem Herrn Markgrafen überlaſſen hat.

Unterdeſſen wird man jenſeits niemal erweiſen können, daß Eichſtätt die Kommunikation mit dem Königl. und Erbverbrüderten Häuſern für nothwendig gehalten habe, indem die Verhältniſſe derſelben dem Fürſtl. Hohen Stifte ganz unbekannt, und die allenfalls erforderliche Kommunikation mit denſelben von dem Fürſtl. Brandenburgiſchen Hauſe bereits geſchehen war.

Im Jahre 1735 dauerte die Korreſpondenz zwiſchen den beyden Landesfürſten fort, bis endlich auf den 9ten Dezember ein weiterer Zuſammentritt anbeliebet, den 22ten Auguſt 1736 die Verhandlungen beendiget, nach vorgängig beyderſeitiger Ratifikation der Vertrag unterzeichnet, und dem Drucke übergeben wurde. Nach dieſer aktenmäßigen Geſchichte urtheile jeder Unbefangene ob nach ſo vielen in einem Zeitraume von 65 Jahren bald abgebrochenen, bald wieder angefangenen Unterhandlungen eine Uebereilung ſich denken laſſe?

Was dagegen aus einem Referat der Regierung zu Ansbach vom 10ten Oktober 1733 angeführt wird, bezieht ſich auf die damals angefangene Konferenzverhandlungen, das Reſultat derſelben aber hat der König nach dem obenangeführten Schreiben vom 4ten May 1734 nicht verworfen, ſondern vielmehr zu einer gütlichen Auskunft angerathen.

Bey den Territorial, und übrigen Punkten liegen die ältern Verträge zu Grunde. Bey den Vergleichshandlungen beſtand die Fürſtl. Brandenburgiſche Deputation nur aus Regierungsgliedern, nämlich: dem Hof- und Regierungsrathspräſidenten, Freyhern von Seckendorf, den Hof- und Regierungsräthen, Georg Ernſt Albert, Karl Ferdinand Jung, und Georg Wilhelm Luther. Beyde kompaziſcirende Fürſten ſagen im Eingange des Vertrages ſelbſt, daß ſie ſolchen

„ nach genugſam deſſentwegen abgeſtattet unterthänigſten Relatio-
„ nen und darüber genommenen reifen Bedacht, für ſich, und
„ ihre Nachfolgere, und reſpect. Erben in perpetua tempora ra-
„ tificirt hätten.

Eben dieſer Vertrag iſt bey Entſcheidung der in der Folge entſtandenen Streitigkeiten zur Richtſchnur genommen, und auch bey dem im Jahre 1775 zwiſchen Eichſtättiſch- und Brandenburgiſchen Räthen veranſtalteten zuſammentritte in den ausgefertigten Protokollen erneuert worden.

§. XI.

Die Nichtverbindlichkeit dieses Vertrags für Seine jetzregierende Königliche Preußische Majestät wird aus diesen Prämissen klar am Tage liegen. Es sind bey dessen Schließung wesentliche Erfordernisse übergangen, es sind eminente landesherrliche Gerechtsame gegen die Hausverträge aufgeopfert und veräußert worden, die der König als successor singularis ex pacto & providentia majorum ohne Widerrede zu vindiciren befugt ist. Ja! es liegt am Tage, daß sogar allgemein gesetzliche Aufhebungsgründe bey bürgerlichen Verträgen offenbar bey diesem Vertrag ihre Anwendung finden

Von der dringenden Nothwendigkeit aber, diese Nichtverbindlichkeit, da sich Eychstätt durchaus zu keinem billigen Purificationsvergleich verstanden hat — geltend zu machen, kan jeder Unbefangene sich aus dem Inhalt des längst im Druck bekannten Vertrags selbst überzeugen.

Man kan daher eine Würdigung der einzelnen Vertragspunkte hier mit Stillschweigen übergehen, und will nur den gegen den Vertrag von 1683 so nachtheiligen Zollpunkt berühren. Hierinn wird

a) Eychstätt nachgegeben, von allem fremden Handelsguth den nach dem Rezeß von 1683 auf 2/3tel gesezten Zoll ganz mit 3/3theilen zu erheben; b) wird die in diesem Vertrag von 1683 auf alles Eigenthum bestimmte gänzliche Zollfreyheit der Brandenburgischen Unterthanen durch sehr viele Modificationen beschränkt. c) „Soll einem jeden hohen pacisicirenden Theil, zu Abtreibung der höchstschädlichen Nebenwege, und genauer auch möglichster Observirung der Haupt-Zollstrassen, so viele Wehr Säulen auf dem Seinigen, jedoch salvis juribus, aufzurichten frey und ohnbenommen bleiben, als es die Conservation des Zollwesens, und die unumgängliche Nothdurft erfordern wird.

Auf diese nachtheilige, der ganzen Absicht des Vertrages von 1683 entgegen laufende Stelle sich stützend, hat unterdessen Eychstätt verschiedene Wehrzollstätte auf dem Brandenburgischen Gebiet (weil der Ausdruck auf dem Seinigen von jedem Eychstätter Unterthanen Guth verstanden werden will) angelegt, und betrachtet solche als Ausflüsse einer eigenen anmaßlichen Landeshoheit.

Ad §. XI.

Wenn ein Landesfürst gemäß der ihm zustehenden obersten Gewalt Verbindlichkeiten eingehet, die ihm für das Beßte des Staates einzugehen nöthig scheinen; so verbindet er den Staat, (*) dieser ist unsterblich, und eben so wenig stirbt auch der Regent in dieser Eigenschaft betrachtet. (**)

Sein Nachfolger ist also zu Erfüllung der von demselben eingegangenen Staatsverbindlichkeiten verpflichtet: denn er übernimmt nicht allein die Rechte, sondern auch die Verbindlichkeiten des Staats, ist also verpflichtet feyerliche Staatsverträge aufrecht zu erhalten. Dieses war von jeher die Sprache aller gesitteten Nationen, die Sprache eines der höch-

(*) Grotius de Jure Belli & Pacis. L. II. C. XIV.

(**) Dignitas non moritur, ideoque nec contractus ejus gratia celebratus extinquitur, cum magis realis quam personalis sit: alias nemo cum principibus contrahere, nemo illorum promissis & verbis fidem habere posset, & sic publica fides, dignitas, honosque principum collaberetur. Klock tom. III. Cons. 155. n. 90.

Digitized by Google

höchsten deutschen Gerichtshöfe, (*) die laute und gerechte Sprache des Kaisers, und Reichs in der Elsasserangelegenheit gegen Frankreich. (**)

Diese aus dem allgemeinen und besondern deutschen Staatsrechte abstrahirten Grundsätze finden gegenwärtig umsomehr ihre Anwendung, als Se. Majestät, der König, zur Zeit nicht als Successor singularis ex pacto & providentia majorum, sondern als Successor universalis erscheinen, weil der Landesregent noch lebt, und seine Lande nicht anders, als mit allen Verbindlichkeiten gegen seine Nachbaren abtreten könnte.

Man setze aber auch wirklich den Fall, daß der Herr Markgraf gestorben, und die Fürstl. Brandenburgische Linie erloschen wäre; so tritt das Churhaus durch eine rechtmäßige Erb- und Stammenfolge in sein ursprüngliches Erbgut ein.

Das Sukzessionsrecht desselben ist also kein durch Verträge erworbenes, sondern aus dem Geblüte herfließendes Recht. Diese Sprache führte der Berlinerhof, als gelegenheitlich der Baierischen Sukzessionsangelegenheit die Erbfolge in den beyden fränkischen Fürstenthümern zur Sprache kam. (***)

Man nehme aber auch an, daß Se. Majestät, der König, Successor singularis ex pacto & providentia majorum seyen, man nehme an, daß die Hausverträge Veräußerungen verbieten; aus was für einer Stelle des Vertrages läßt sich vorgeben, daß eminente landesherrliche Gerechtsamen aufgeopfert, und veräußert worden seyen, rechtfertigen.

Es sind jenseits einseitige Erklärungen des Herrn Markgrafen, und der Regierung zu Onolzbach zur vermeynlichen Begründung und Rechtfertigung der aufgestellten Grundsätze angeführt. Keine einzige Stelle aber, welche die den Herren Regierungsvorfahren gemachte Vorwürfe, rechtfertiget, keine einzige Stelle, welche nach dem bürgerlichen Rechte eine Nichtigkeit nach sich zieht.

Jedem Unbefangenen, der sich die Mühe nehmen will, diesen in öffentlichen Druck vorliegenden Vertrag zu durchgehen, muß sich die Ueberzeugung aufdringen, daß die ältern Verträge, Herkommen und Besitzstand, die Richtschnur gewesen, und in Bestimmung der jedem Theile auf seinen Gütern und Unterthanen zustehenden Rechte der aus der Vermischung derselben, sohin aus der Natur der Sache fließende Grundsätze, angenommen worden sey, was einem Theile gilt, gilt auch dem Andern. Bey nachbarlichen Irrungen ist ohne wechselseitige Aufopferung mancher Ansprüche schon gar kein Vergleich gedenkbar, und Niemand wird es einfallen, diese wechselseiti-

 ge

(*) Die Einwendung, daß man nicht Erbe, sondern daß die Erbfolge ex pacto & providentia majorum herkomme, ist schon öfter bey dem Reichskamergerichte verworfen worden, z. B. in Sachen Brandenburg Creditorum contra Brandenburg den 24ten Jänner 1610. Klock conf. tom. III. conf. CLV. n. 115. p. 516 seq.

(**) Man sehe das Reichsgutachten vom 6ten August 1791, und das hierauf erfolgte Kaiserl. Ratifikationsdekret vom 10ten Dezember des nämlichen Jahres.

(***) Behauptete wahre Vorstellung der Erbfolgordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Berlin im Monate Jänner 1779.

Digitized by Google

tige Opfer in die Klasse derjenigen Veräußerungen zu sezen, welche ohne hinreichende Vergeltung sind hingegeben worden.

Nur willkührliche Veräußerungen, Schankungen u. s. w. verbieten die mehsten Hausverträge bey Stamm- und die Lehengesäze bey Lehengütern, ganz anders aber verhält sich die Sache bey strittigen Gegenständen, wo das Recht noch zweifelhaft ist, man wählet hier den Weg der Güte, um Weitläufigkeiten auszuweichen. Dergleichen Verträge verbieten weder die Hausverträge, noch die allgemeinen Lehengesetze, und müßen rücksichtlich des Churfürstl. Hauses Brandenburg um so mehr ihre Verbindlichkeit nach sich ziehen, als dem Fürstl. Hause sehr daran gelegen war, die Exekution der für das Hochstift Eichstätt ausgefallenen Reichsgerichtlichen Erkenntnisse zu hemmen, und eine gütliche Beylegung der Sache zu erzielen.

Warum soll also der gegenwärtige seit 60 Jahren im öffentlichen Drucke vorliegende, sohin nicht nur zur Kenntniß des Publikums, sondern auch des Königl. Hauses gediehene Vertrag ungiltig seyn? Ein Vertrag, der von dem Reichsoberhaupte bestättiget, durch die hierauf erhaltenen Mandate und Pariatorien, nicht nur von den höchsten Reichsgerichten, sondern auch noch unter der dermaligen Regierung im Dikasterialschreiben ist anerkennet worden. Verträge können nur durch Einwilligung der interessirten Theile zu Stande kommen, folglich auch nur durch Einwilligungen derselben aufhören; erklären sie ihn für nichtverbindlich, so kömmt die Sache in denjenigen Stand, in dem sie vor dem Vertrage war, jeder Theil tritt in seine vorigen Rechte, und Besitzungen ein, diese Sätze fließen aus der Natur der Verträge; dem ohngeachtet hat des Königs Majestät nicht nur das, was die Regierungsvorfahrer zugestanden, zurückgenommen, sondern auch was Eichstätt denselben überlassen hat, z. B. die Holzischen Lehengüter, welche nach Absterben des Herrn von Holz dem Hochstifte heimgefallen waren, und andere Rechte behalten. Entstehet die Frage, ob ein Vertrag nichtig seye, so kömt es auf rechtliche Entscheidung an, die kein Theil, sondern der Richter zu geben, befugt ist.

Warum übergehet man die Würdigung einzelner Vertragspunkte mit Stillschweigen, da man doch die Nichtverbindlichkeit desselben vor dem Publikum rechtfertigen will, und berührt nur den Zollpunkt? Da man Eichstättischer Seits nicht errathen kann, worinn diese einzle nachtheilige Vertragspunkte bestehen, so muß man sich auch nur auf den lezteren beschränken.

Der im Jahre 1683 errichtete Zollvertrag, dessen Gleichheit oben dargethan ist, hatte das Schicksal aller vorgehenden, die jenseitigen Amtsstellen erlaubten sich verschiedene Ausnahmen, und willkührliche Beschränkungen, man machte einen unterschied zwischen denjenigen Waaren, welche im Lande bleiben, und wieder außer Lande giengen, zwischen Ansbachischen Unterthanen, und Fremden. Zwischen Juden, und Christen, zwischen eigenen Erzeugnissen, und eingehandelten Waaren, u. s. w.

Nach mehreren hierüber gewechselten Schriften, wurden endlich diese Streitigkeiten mit den übrigen im Jahre 1736 verglichen, gegenüber ist nur das bemerket, was dem Fürstl. Hohen Stifte Eichstätt nachgegeben wurde, es stehet also auch hier am rechten Orte, was Eichstätt dem Fürstl. Brandenburgischen Hause nachgegeben hat, nämlich:

A) Zolle

A) Zollfreyheit für 500 Salzscheiben, welche jährlich zur Hofhaltung gehören.

B) Für alles dasjenige, was die Brandenburgischen Unterthanen an Getreidfrüchten bauen, an Vieh erziehen, was sie auf die Jahr- und Wochenmärkte zum Verkauf bringen, oder an eigenen Brenn- Bau- und Werkholz verhandeln.

C) Für alles, was sie zu ihrer Haus- und Gewerbsnothdurft einhandeln. Dagegen sind

D) Alle Eichstättische Unterthanen, und Schutzverwandte, alle ihre Feilschaften, sie seyen von ihnen selbst erbauet, erzielet, oder fabrizirt, es mögen solche inn, oder außer landes gehen, bey den Ansbachischen Zollstätten den Zoll zu entrichten verbunden, und hievon nur das, was sie zu ihrer Haus- und Gewerbsnothdurft brauchen, ausgenommen.

Hieraus ergiebt sich das Resultat von selbst, daß Eichstätt mehr nachgegeben habe, als Brandenburg, und weit mehr zugestanden habe, als es unter dem Schutze seiner Privilegien jemals hätte zugestehen sollen.

Schon vermög des oben angeführten Kaiserlichen Privilegiums war Eichstätt befugt Wehrzollstätte zu errichten, diese Befugniß ist schon an, und vor sich in dem Zollregal gegründet.

Es ist also kein erst durch den Vertrag erworbenes Recht, und stehet dem Fürstlichen Hause Brandenburg gemäß dieser Vertragsstelle in der nämlichen Maaße, wie dem Fürstl. Hohen Stifte zu.

Gleiches Bewandtniß hat es mit dem Rechte Wehrzollstätte anzulegen, Eichstätt hat solche jederzeit auf seinem Gebiete (denn die jenseits da und dort hergebrachte Fraisch macht noch kein Gebiet aus) angeleget; da der gegentheilige Schriftsteller dieses Befugniß dem Fürstl. Hohen Stifte in Widerspruch ziehet, so muß derselbe nicht mehr an dasjenige gedacht haben, was das Fürstl. Haus Brandenburg in einer wider das Fürstl. Haus Schwarzenberg wegen den Wehrzollstätten in den Oberämtern Kreilsheim, und Feuchtwang bey dem Reichstage, im Jahre 1784, übergebenen Rekursschrift, zu Rechtfertigung derselben anführte, daß nämlich dem Hause Brandenburg alle diejenige Mittel zustehen müßen, die zu Ausübung der Zollgerechtigkeit schlechterdings nothwendig sind, und ohne die sie selbst bald aufgelöst, und vernichtet seyn würde, unter diesen hiedurch schon den Stämpel der Rechtmäßigkeit tragenden Mitteln, stehet die Befugniß Wehrzollstätte zu errichten oben an, u. s. w.

§. XII.

Der nachtheiligste und folgenreichste Punkt bey diesem Vertrag endlich, der eben deswegen dem Vertrag selbst gar nicht einverleibt wurde, ist in zwey Separat-Protokollen dd. Ohrnbau und Triesdorf den 31sten Jänner 1733 und 17. Jänner 1736 enthalten, und betrift das dem Stift Eychstätt nach der obigen Ausführung vorhin nie zugestandene, und hier in seiner Art, auf einmal nachgegebene Territorium auf jedem Eychstättischen Unterthanen- und Gemeinds-Guth. Die nachtheilige Hauptstelle lautet dahin:

Weiters hat man — sich verglichen, daß **keiner** der beiden transigirenden Hohen Reichsfürsten gegen, oder auf des andern Unterthanen, und Gütern, wo die gelegen, **Einer** aus dem Reichsfürsten-Stand fliesenden, und in denen vorigen Recessen in solchem Respekt reciproce salvirten, und einer dem andern wiederholter eingestehenden Territorial-Obrigkeit und deren Effectuum, unter was vor Prætext es seye, weder extra- noch judiciliter sich eines **neuen** *Juris turbativi* **anmassen**, in dieser Consideration auch von Niemand sonsten, wer der auch seye, aus absonderlich und nicht quadrirenden Ursachen eine unstatthafte Illation und Consequenz aus dieser zwischen beyden Hohen Herren Transigenten, als des Territorii fähigen Reichsfürsten wieder dieselbe gezogen werden solle.

Die Zweydeutigkeit, ja der Nonsens dieser Stelle fällt beym ersten Blick in die Augen. Obgleich eine ganz genaue Exegese derselben mit Zusammenhaltung aller vorhergegangenen Verhandlungen zeigt, daß man im Grund Brandenburgischer Seits blos die Zusicherung gegen Eychstätt im Sinn hatte:

sich unter dem Prätext einer Territorial-Obrigkeit **kein neues Recht gegen** die Eychstättischen Unterthanen anzumassen;

So kan doch in jener Stelle offenbar auch die Eychstättische Deutung:

daß jeder Eychstättische vogtherrliche Angehörige mit seinen Güthern, wenn er gleich im Brandenburgischen Gebiet liege, und von solchem umschlossen werde, doch mit aller landesherrlichen Bottmäßigkeit ausschließlich dem Stift Eychstätt unterworfen sey, mithin dieses das Territorium solchergestalt auf jedem Jenseitigen Unterthanengut hergebracht habe:

gesucht und gefunden werden.

Ad §. XII.

Aus dem Inhalte des nebenbemerkten Protocolli seperati erhellet deutlich, daß das darinn vorbehaltene Territorium sich auf die alten Verträge gründe; da die obenangeführten Stellen hierüber keinen Zweifel übrig lassen, so bestanden auch die Eichstättischen Deputirten bey den Vergleichsunterhandlungen darauf, daß dieser Vorbehalt dem Vertrage beygesetzt werden solle.

Die Brandenburgischen Abgeordneten setzten sich aber dagegen, aus dem Grunde, weil die benachbarten Stände daraus für das Fürstenthum Brandenburg nachtheilige Schlüsse ziehen könnten.

Obwohl die wechselseitigen Verhältnisse benachbarter Staaten oft sehr verschieden, und durch Herkommen, Verträge, u. s. w. bestimmet sind, obwohl schon die ältern Verträge, sowohl dem Fürstl. Hohen Stifte, als auch dem Fürstl. Hause Brandenburg auf seinen Gütern die Landeshoheit sichern, so gaben doch die Eichstättischen Bevollmächtigten nach, und dadurch entstand dieser besondere Nachtrag, welcher am Schluße des Hauptvertrages, und in der Kaiserl. Konfirmationsurkunde seine ausdrückliche Bestättigung erhalten hat.

Man will zwar aus dem Inhalte desselben einen Nonsens heraus bringen, es sagt aber ganz deutlich, daß schon nach den vorgängigen Verträgen Jedem der kompaziszirenden Fürsten auf seinen Gütern, wo die immer gelegen sind, die Territorial-

rialobrigkeit hergebracht habe, welche einer dem andern zugeſtehet; ohne, daß aus einzelnen Ueberlaſſungen eine neue Anmaſſung ſtatt finden ſolle.

§. XIII.

Es verdient hiebey noch beſonders bemerkt zu werden, daß in der dem Abſchluß dieſes Territorialpunkts vorhergegangenen Correſpondenz des damaligen Herrn Markgrafen mit dem Herrn Biſchoff von Eychſtätt ſich beyderſeits die genaueſte Geheimhaltung dieſes Neben-Protokolls bedungen und zugeſichert worden iſt, damit die übrigen Nachbarn das für Brandenburg darinnen liegende nachtheilige, dem Brandenburgiſchen Hausſyſtem ganz widerſprechende Zugeſtändniß nicht gleichfalls nützen und misbrauchen. Dieſe Eychſtättiſche bedungene Zuſage wurde aber gegen allen öffentlichen Treu und Glauben ſehr bald gebrochen, und es ſind nicht nur alle Eychſtättiſche Beamte, nach dem Inhalt ſolchen Neben-Protokolls, der Eychſtättiſchen Deutung gemäß, inſtruirt worden, ſondern man hat auch davon ſogar öffentlichen Gebrauch bey den Reichsgerichten gemacht, und Erkentniſſe darauf zu erſchleichen gewußt.

Ad §. XIII.

In der Vorausſetzung, daß der mit ſo vieler Mühe, und Zeitverluſt zu Stande gekommene Vertrag genau werde gehalten werden, hat man dieſe Zuſicherung eingegangen. Allein! die jenſeitigen Amtsſtellen machten es ſich zum Geſetze, ſolchen kaum als er geſchloſſen war, mit Worten, und Thaten zu verletzen.

Mit Worten: in den ſeit dem Jahre 1736 wegen verſchiedenen jenſeitigen Ein- und Uebergriffen ſowohl zwiſchen den Aemtern, als Dikaſterien gewechſelten Schreiben, ſuchte man jenſeits alle gewaltſame Thathandlungen aus dem Grunde eines anmaßlichen Territoriums, wenn gleich in einem Dorfe kein einziger Brandenburgiſcher Unterthan befindlich, ſondern nur die Fraiſch hergebracht war, zu rechtfertigen, die Ausdrücke Hochfraiſchliche, oder Territorialobrigkeit kann man in jedem Schreiben leſen.

Mit der That: die mit bewaffneter Mannſchaft im Jahre 1740, und folgenden Jahren in dem diesſeitigen Gebiete wegen Verdacht eines oder andern Wildſchützen unternommene Einfälle, ruhen noch in friſcher Gedächtniß: denn es ſind noch lebendige Zeugen vorhanden, welche wegen Argwohn des Wildſchießens gefänglich abgeführt, und durch außerordentliche mit gänzlichem Verluſte ihres Vermögens verbundene Gelderpreſſungen, ihre Freyheit erkaufen mußten.

Im Jahre 1750 hat das jenſeitige Amt Colmberg zu Binzwang (wo ſich kein Brandenburgiſcher Unterthan befindet) und Oberhegenau, wegen einem anmaßlichen Schirmhaber mit bewaffneter Mannſchaft einen Einfall unternommen, mehrere diesſeitige Unterthanen gefänglich weggeführt, worüber ein Mandatum pœnale, & rejectis exceptionibus weiters Denegata reſtitutione unterm 21ten Februar 1758 Commiſſio de exequendo auf Bamberg, und Sachſen-Meynungen erkannt, bis gegenwärtig aber keine Folge geleiſtet wurde.

Im Jahre 1755 unternahm das jenſeitige Amt Schwabach einen Einfall wegen der Neumüllerſchen Waſſerwehr, auf das diesſeits ausgeführte Territorium erfolgte ein Mandat, hierauf wurde im Jahre 1757 paritoria, und ſodann ad plena-

rie parendum Commissio auf die gedachten Höfe ausgeschrieben, der Schäden- und Unkostenpunkt in weitwendigen Sätzen auf einige tausend Gulden liquidirt; Unterdessen aber sind die Neumüllerischen Relikten in das Verderben gerathen, und haben auf den Ersatz vergeblich gewartet.

Aus diesen drey Fällen (hundert anderer nicht zu gedenken) kann man beurtheilen, ob nicht das Fürstl. Hohe Stift von dem Gegentheile selbst genöthiget worden sey, von diesem Protokoll öffentlichen Gebrauch zu machen, und ob der Vorwurf, daß man Treue und Glauben gebrochen, nicht vielmehr das Fürstl. Haus Brandenburg treffe, indem dasselbe dem klaren Inhalte dieser Staatsurkunde entgegen gehandelt, und solche durch die gewaltthätigsten Maaßregeln zu vernichten gesuchet habe?

§. XIV.

Dies ist die Lage und Geschichte der Verträge mit Eychstätt. Das Eychstättische Hauptsystem liegt nach solchen in jenem unförmlichen so sehr misdeuteten Neben-Protokoll, und stüzt sich auf die Behauptung eines Territorii auf jeder Erdscholle eines Eychstättischen Angehörigen. Es würde überflüßig seyn, wenn man den Ungrund, und das Widersinnige dieser Behauptung noch entwickeln wollte. Aber eben so auffallend als wahr ist es, daß gleichwohl durch diese Eychstättische Anmaßung und unter dem Schuz jener nachtheiligen vertragsmäßigen Verhältnisse, die Brandenburgische Landeshoheit bisher so gut als vernichtet, und die Ausübung der wesentlichsten Ausflüsse derselben über die Eychstättische Insassen vereitelt worden ist.

Ad §. XIV.

Das Eichstättische Hauptsystem zielte niemal auf ungerechte Eroberungen, sondern auf Erhaltung des Seinigen; dieses System stüzet sich auf Recht, und Besizstand. Eichstätt hat noch auf keine Erdscholle ein Territorium gebauet.

Territorium, oder Landeshoheit kann nicht von der Anzahl der Unterthanen, sondern nur von den Gütern, auf welchen solche gegründet ist, hergeleitet werden.

In Deutschland waren von jeher große und kleine Territorien, Fürstenthümer, Grafschaften, freye Städte, freye Dörfer, freye Reichshöfe, und einzelne freye unmittelbare Landgüter.

Die Landeshoheit läßt sich also auf einzelnen Gütern gar wohl denken; weil diejenigen Rechte, welche solche bezeichnen, als Huldigung, Reis, und Folge, Steuer, gesezgebende Gewalt, Civilgerichtsbarkeit u. s. w. auch auf einzelnen Gütern statt finden können.

Hält man jenseits den Ausdruck Territorium, oder Landeshoheit, weil solcher gewöhnlich einen größern Distrikt bezeichnet, für unschicklich, so kann man sich die Benennungen, Unmittelbarkeit, hohe Obrigkeit Oberbottmäßigkeit, welche das nämliche sagen, und auf jedes einzelne Gut eben so, wie auf große Landesbezirke passen, gefallen lassen.

Das

Digitized by Google

Das Fürstl. Brandenburgische Haus hat bey jeder Gelegenheit die nämlichen Grundsätze, aufgestellt, und geltend gemacht, so z. B. sind

in Neunstätten	47	Eichstättische,	7	Ansbachische	
in Donbühl	43	— — —	2	— — —	
in Mitteleschenbach	50	— — —	5	— — —	

Unterthanen, und doch hat man jenseits auf diesen Unterthansgütern alle Landeshoheitsrechte behauptet.

Auch bey den höchsten Reichsgerichten sind diese Grundsätze angenommen; dieses beweisen sehr viele in Sachen Eichstätt, Bamberg, dem Deutschen Orden, und der Reichsstadt Nürnberg wider Brandenburg ergangene zum Theile im öffentlichen Drucke erschienene reichsgerichtliche Erkanntnisse, ein ganz neues Beyspiel liefert Reuß (*) in Sachen des Deutschen Ordens wider Brandenburg Onolzbach.

§. XV.

Um so großmüthiger war es, daß des Königs von Preussen Majestät bey Ihrem Regierungs-Antritt in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth von Ihren höchsten Gerechtsamen nicht sogleich Gebrauch machen, sondern vorher alle mögliche von Mäßigung und Friedensliebe diktirte Mittel erschöpfen wollten, um in den für Sie so nachtheiligen Verhältnissen mit Eychstätt durch einen gütlichen Vergleich eine Aenderung zu bewürken.

Zu diesem Ende wurde nicht nur das Königl. Preussischer Seits gegen alle übrige Nachbarn der Fränkischen Fürstenthümer geschehene Vergleichs-Erbieten gegen Eychstätt besonders wiederholt; es wurde nicht nur gegen die von Eychstätt geschehene Abreissung der den Eychstättischen Insassen publicirten Königl. Regierungs-Antritts-Patente die größte Mäßigung bezeigt; nicht nur wider die Eychstättischer Seits dagegen angeschlagene in einem äußerst auffallenden Ton verfaßte und blos auf obiges Neben-Protokoll sich stützende Gegenpatente nur ein Beschwerungsschreiben an die Eychstättische Regierung erlassen und darinnen die Unverbindlichkeit jenes Neben-Protokolls für des Königs Majestät ausgeführt, sondern damit zugleich eine wiederholte Aufforderung zu einem gütlichen Vergleich verbunden. Diese Aufforderung geschah ferner unmittelbar an den Herrn Fürstbischoff von Eychstätt durch den in den Fränkischen Fürstenthümern dirigirenden Königlichen Herrn Staats- und Kabinets-Minister, Freyherrn von Hardenberg, ja es wurden sogar mehrere ganz spezialisirte Vergleichs-Vorschläge durch den Königl. Gesandten und Minister, Herrn Graf von Soden, dem Eychstättischen Herrn Geheimen Rath von Ow zugesändet, um mit aller möglichen Offenheit und zuvorkommenden Freundschaft zu Werke zu gehen.

Allein man wollte Eychstättischer Seits zu dem vorgeschlagenen Purifikations-Vergleich durchaus die Hand nicht bieten, sondern entschuldigte sich blos mit der doch schon durch mehrere Vorgänge widerlegten Unmöglichkeit, Unterthanen und ganze Landesdistrikte zu vertauschen, und mit der angeblich unüberwindlichen Weitläuffigkeit eines solchen Geschäfts, so daß man Königl. Preußischer Seits am Ende einsehen mußte, daß bey dieser entschiedenen Abneigung zu einem gütlichen Vergleich, daran nicht zu denken sey.

(*) Deutsche Staatskanzley, I. Th. Ulm. 1783, S. 229.

Ad §. XV.

Das Fürstl. Hohe Stift hat in die Großmuth des Königs niemals ein Mißtrauen geſetzet. Die widerholten öffentlichen Verſicherungen von Anhängigkeit an Verfaſſung, an Gerechtigkeit, und Friedensliebe gegen die Nachbarſchaft ſind Beweiſe von jener erhabenen Denkungsart, welche daſſelbe verehret, mit der Ueberzeugung, daß, wenn die Staatsverhältniſſe nach ihrer ächten Beſchaffenheit wären vorgelegt worden, der König, und ſein Einſichtsvolles Miniſterium die gegenwärtigen Kränkungen niemal zugegeben hätten.

Der erſte raſche Schritt, welcher jenſeits geſchah, war die Anſchlagung der Regierungsantrittspatente in jenen Eichſtätteiſchen Ortſchaften, wo man die Fraiſch hergebracht hatte, die Patente ſprachen von Landeshoheit, von Unterthanſchaft, von künftiger Huldigung u. ſ. w.

Eichſtätt ließ dieſelben abnehmen, und Gegenpatente anſchlagen, von weiteren diesſeitigen Unternehmungen, und Thätlichkeiten iſt hier nichts bekannt: man that nichts anders, als was die Erhaltung ſeiner Rechte zur Pflicht machte.

Das deßwegen von dem Dirigirenden Herrn Miniſter von Hardenberg an Se. Hochfürſtl. Gnaden erlaſſene Schreiben, und hierauf ertheilte Rückantwort, enthält das Urkundenbuch; (*) von wiederholter Aufforderung zu einem Vergleich enthält jenes keine Sylbe, ſondern bezieht ſich nur auf die künftigen Aeußerungen, und Anträge des Grafen von Soden.

Schon in den vorgehenden §.§. wurde etlichmal der Umſtand berühret, daß Eichſtätt die Purifikations- und Vergleichsanträge unfreundlich verworfen habe, im Gegenwärtigen iſt dieſer Punkt nähers entwickelt, es ſtehet alſo auch hier die Beantwortung dieſes Vorwurfes am gehörigen Orte.

Eine kurze Ueberſicht der Vergleichshandlungen unter Beziehung auf die einſchlägigen Urkunden, wird aufklären, ob die gegentheilige Angabe gegründet ſeye, oder nicht?

In einem in Betreff der zwiſchen dem Berliner Hofe, und den Fränkiſchen Kreisſtänden wegen dem Kreisausſchreibamte entſtandenen Irrungen an Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Eichſtätt erlaſſenen Schreiben vom 30ten May 1792, berührten des Königs Majeſtät die zwiſchen den Fürſtenthümern Ansbach und Eichſtätt beſtehende nachbarliche Zwiſtigkeiten, und verſprachen ſich von den diesſeitig nachbarlichen Geſinnungen eine gütliche Beylegung derſelben. (**)

Se. Hochfürſtl. Gnaden erwiederten hierauf, daß Sie die Beylegung dieſer Zwiſtigkeiten nach Maaßgabe der allgemeinen Kreis- und beſondern Hochſtiftskonſtitution kräftigſt zu befördern, ſich zur angenehmſten Pflicht machen würden. (***)

Der

(*) Ziffer X. XII.
(**) Urkundenbuch, Ziffer XI.
(***) Urkundenbuch, Ziffer XIII.

Digitized by Google

Der Königl. Minister und Kreisgesandte, Graf von Soden, theilte hierauf dem Hochfürstl. Eichstätt. Dirigirenden Herrn Minister, Freyherrn von Ow, eine so rubrizirte

„ Privatidee zu einem Purifikationsvergleich mit Eichstätt „ mit.“ (*)

Dieser machte seine Gegenbemerkungen (**) unter dem ausdrücklichen Beysatze, daß seine freymüthigen Gedanken nur als Privatidee, zu welcher er keine höhere Weisung gehabt, anzusehen wären.

Damit beruhete die Sache auf sich bis zum Jahre 1796, wo der Königl. Preussische Dirigirende Minister, Herr von Hardenberg, nebenstehende Erklärung Sr. Hochfürstl. Gnaden mit der Bemerkung zuschickte, daß, wenn Höchstdieselbe noch irgend einen Ausweg zu einem gütlichen Vergleiche zeigen, und er diesen mit der Vollziehung der Königl. Befehle, und mit den Königl. Höchsten Gerechtsamen vereinigen könne, er sich sehr glücklich schätzen würde. (***)

Höchstdieselbe gaben den Herrn Minister die schmerzlichen Empfindungen, welche der Inhalt dieses Schreibens erreget hat, zu erkennen, und fügten die Versicherung bey, daß Sie über den so wichtigen Inhalt dieses Schreibens mit Ihrem Domkapitel unverzüglich Rücksprache nehmen, und die endliche Entschließung sobald es immer möglich abgeben werden. (****) Zu gleicher Zeit lief aber von dem Amte Abenberg ein Bericht ein, daß die diesseitigen Unterthanen zu Aurau, Oberbreitenloh, Georgsgemünd, Hauslach, und auf der Brückleinsmühle zu dem jenseitigen Kastenamte Roth vorberufen, allda zur Huldigung angehalten, und ihnen aufgetragen worden seye, künftig die Steuer nicht mehr nach Abenberg, sondern nach Roth abzutragen.

Nach genommener Rücksprache mit dem Hochwürdigen Domkapitel erklärten Se. Hochfürstl. Gnaden, (*****) daß, wenn der unterdessen eingeschlagene faktische Weg reparirt, und alles in statum quo des Regierungsantritts der beyden Fürstenthümer gesetzt, somit der Vergleichsstoff nicht zerstücket würde, Sie keinen fernern Anstand nehmen, alle zu Berichtigung jener nachbarlichen Verhältniße, mögliche und thunliche Purifikations- und Tauschverträge mit Vorwissen des Allerhöchsten Reichsoberhaupts abzuschließen, diesen wurde noch das Ersuchen beygefügt, daß der Herr Minister mit dem Gegenstande, welcher den Stoff zu wechselseitigen Austauschungen liefern solle, Höchstdieselbe nähers bekannt zu machen, belieben möge.

In dem hierauf eingelangten Antwortschreiben (******) nahm der Herr Minister das diesseitige Erbieten zu einem Purifikationsvergleich, in so ferne solcher nicht erst von Herstellung des Status quo abhängig gemacht werden will, an, hielt aber die Mittheilung seiner Ideen für überflüßig, weil von dem im Jahre 1792, dem

(*) Urkundenbuch, Ziffer XIV.
(**) Urkundenbuch, Ziffer XV.
(***) Urkundenbuch, Ziffer XVI.
(****) Urkundenbuch, Ziffer XVII.
(*****) Urkundenbuch, Ziffer XVIII.
(******) Urkundenbuch, Ziffer XIX.

Digitized by Google

Herrn von Ow kommunizirten Plan, der diesseits verworfen wurde, nicht mehr die Rede seyn könne, sondern man sich nur auf einen Tausch unstrittiger Distrikte einlassen werde, wofür man die zerstreuten diesseitigen Hintersassen nicht annehmen könne, er sehe daher weiteren Vergleichsvorschlägen entgegen.

Mit diesem Schreiben schließen sich sämmtliche Akten, welche die von dem Jahre 1792 und 1796, angegangene Purifikations- und Vergleichshandlungen zum Gegenstande haben.

Hieraus ergiebt sich folgendes Resultat:

Erstens. Daß Se. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt dem von des Königs Majestät im Jahre 1792 auf gütliche Beylegung der nachbarlichen Irrungen geschehenen Antrage sich genähert, und hiezu willfährig erkläret haben.

Zweytens. Daß sowohl das hierauf von dem Herrn Grafen von Soden mitgetheilte Vergleichs- und Purifikationsprojekt, als auch die von dem Herrn Minister von Ow, gemachte Gegenbemerkungen nur Privatideen gewesen seyen.

Drittens. Daß von dem Berlinerhofe niemal ein offizieller Tausch oder Purifikationsplan vorgeleget, sondern bis zum 28ten Juni 1796 tiefes Stillschweigen beobachtet, und die Ansprüche in dem nämlichen Augenblicke, wo man noch von gütlichen Ausgleichungen sprach, mit Gewalt unterstützet worden seyen.

Viertens. Daß man sich von Seite Eichstätt hiezu dem ohngeachtet willfährig erkläret habe, wenn der Status quo hergestellet würde.

Fünftens. Daß diesen Antrag der Königl. Minister verworfen, die diesseitigen Ortschaften, welche der Gegenstand jener Privatpurifikationsidee waren, für eine gute Prise erkläret, und den Tausch auf unstrittige Distrikte beschränket, das Fürstl. Hohe Stift also

Sechstens. Die Vergleichsunterhandlungen, weil man solche nunmehr auf niemal in Streit gezogene Gegenstände leiten wollte, als beendiget angesehen habe.

Der Eichstättische Antrag, daß fordersamst alles in den vorigen Stand gesetzt werden solle, gründet sich auf die widerrechtliche Störung seines gegenüber niemal widersprochenen Besitzes. Dieser ist unter allen Nationen, und in jeder Staatsverfassung ein heiliges Rechtsbefugniß, und muß es seyn, wenn man nicht zu allen Arten von Ermächtigungen Gelegenheit geben will. (*)

Dieser muß, wenn von Auseinandersetzung nachbarlicher Streitigkeiten, und Herstellung freundschaftlicher Verhältnisse die Rede ist, zur Grundlage dienen. Kann man es also dem bedrängten Stande verdenken, wenn er den Statum quo zur Vorbedingniß macht? Offenbar hat Eichstätt hierinn die laute Sprache der Gesetze zur Seite.

§. XVI.

(*) Mably Bemerkungen über die Geschichte des Erbrechtes B. 4, Abschnitt 6.

§. XVI.

Bleibt nun in dieser Lage Sr. Königlichen Majestät von Preußen wohl ein anderer Schritt noch übrig, als ohne längere vergebliche Nachsicht nunmehr Ihren höchsten Gerechtsamen gemäß zu handeln? — und blos diese und Ihre erhobene Ueberzeugung zur Richtschnur Ihres Verfahrens gegen die Eychstättischen Insassen anzunehmen? Spricht die Geschichte der Eychstättischen Verträge solchen nicht selbst das Urtheil? und kan es das Publikum anders als vollkommen rechtmäßig finden, wenn man Königl. Preußischer Seits jene Verträge — so weit sie die nach den Brandenburgischen Hausgesetzen unveräußerliche Brandenburgische Landeshoheit beschränken — nicht anerkennt, sondern hierdurch vielmehr als nichtig erklärt, und die bisher unterdrückten Königlichen Landeshoheitsrechte über die Eychstättische Insassen in Besiz nimmt, und eben sowohl in Ausübung sezt, als man sich wechselseitig gerne gefallen läßt, daß von Seiten Eychstätt über die Brandenburgische Lehenleute auf dem unstreitigen Eychstättischen Gebiete die volle Landeshoheit nach allen ihren Ausflüssen und Würkungen in Ausübung gebracht wird?

Ad §. XVI.

Wenn auch Se. Königl. Majestät von der Gerechtigkeit ihrer Ansprüche überzeugt sind; so können doch Höchdieselbe nach der deutschen Reichsverfassung nicht Richter in ihrer eigenen Sache seyn. Unter die wichtigsten Bestandtheile dieser Verfassung gehören die höchsten Reichsgerichte, hier muß es der Mächtigere mit dem Schwächern aufnehmen: wird das Ansehen derselben verachtet, tritt an die Stelle der Gesetze die Gewalt der Waffen, dann sind die Aussichten für Deutschland schrecklich, dann bekommen wir eine neue Justizverfassung, eine neue Appellations- und Revisionsinstanz, worinn mit dem Degen in der Faust entschieden wird. Der Patriot trauert vor dem erneuerten Bilde der Anarchie, für dessen Vertilgung Deutschland so oft kämpfte, und blutete.

Der Landfriede, die Reichsexekutionsordnung, die Reichsabschiede, der Westphälische Friede ꝛc. (*) sichern den Reichsständen ihre Landeshoheitsrechte, Freyheiten ꝛc. wider alle gewaltsame Eingriffe, und zeichnen denjenigen Weg vor, welchen ein Stand gegen den andern bey wechselseitigen Ansprüchen einzuschlagen hat; der westphälische Friede ist in einer feyerlichen Staatsurkunde, welche Preußen im Jahre 1779 unterzeichnete, nämlich im Teschnerfrieden, so als wenn derselbe von Wort zu Wort eingerücket wäre, erneuert. (**)

Ganz nach dem Geiste dieses Grundgesetzes haben auch der Höchstseelige König Friedrich II. den Herrn Landgrafen zu Hessenkassel von der gewaltsamen Be-

sitzneh-

(*) Art. VIII. §. I. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu publico controversiæ suboriantur omnes, & singuli Electores, Principes & status imperii romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione vigore hujus transactionis ita stabilti, firmatique sunto, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint. Art. eod. §. 7. Et nulli omnino statuum imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed siquid controversiæ sive jam exortum sit sive posthac inciderit unusquisque jure experiatur foeus faciens lit reus fractæ pacis.

(**) Art. XII. Les traités de Westphalie &c. sont expressement renouvellés, et confirmés par le presént traité de paix, comme s'ils y etoient inserés mot à mot.

Digitized by Google

ſitznehmung der Grafſchaft Schaumburg, lippiſchen Antheils, im Jahre 1787 abgemahnet. (*)

Wer kann ſich alſo überzeugen, daß ein Monarch, der bey dem Regierungsantritte nach dem Beyſpiele ſeiner Vorfahren ſeine Anhänglichkeit an Verfaſſung, und Geſetze ſo oft, und ſo feyerlich zugeſichert, ſeinen Dikaſterien allen Mißbrauch der Gewalt, und des Anſehens ſo nachdrücklich unterſaget, Mäßigung und Großmuth für die Richtſchnur ſeiner Handlungen erkläret hat, nach dem entgegengeſetzten Syſtem handeln, und dem Schwächern ſeine rechtmäßig erworbene, und Jahrhunderte hindurch ruhig innegehabte Beſitzungen mit der Gewalt der Waffen entziehen werde? Wer kann es mit der Großmuth des Königs vereinbaren, daß ein Stand gegen Anlaſſung beträchtlicher Diſtrikte, welche über 2000 Unterthansgüter in ſich begreifen, mit etlichen in ſeinen Fraiſchbezirken anſäßigen Lehenleuten, als ein Aequivalent, ſich begnügen ſolle.

Muß das Fürſtl. Hohe Stift der Uebermacht dieſes Opfer bringen, ſo iſt daſſelbe außer Stande ſeinen Pflichten, als Reichs- und Kreisſtand, ferner ein Genügen zu leiſten, und diejenigen Anlagen, welche der Reichs- und Kreisverband auflieget, und die nach dem ganzen Umfange ſeiner Beſitzungen beſtimmet ſind, mit der bisher beweſenen Genaulgkeit abzuführen.

Daſſelbe ſchmeichelt ſich daher, daß Se. Kaiſerliche Majeſtät, als Reichsoberhaupt, dieſe Grundſätze und Maaßregeln, welche die Reichsverfaſſung überwerfen, das Band zwiſchen Haupt und Glieder auflöſen, die Reichsgerichte, und die ganze deutſche Juſtizverfaſſung vernichten, Ihrer Höchſten Aufmerkſamkeit würdigen, und den Verfaſſungsmäßigen Schutz angedeihen laſſen; die übrigen Reichs- und Kreisſtände aber von den verderblichen Wirkungen, und Einfluß dieſer Grundſätze auf das deutſche Reichsſyſtem überzeugt, den thätigſten Beyſtand leiſten werden.

Ur-

(*) Dieſes merkwürdige Schreiben lautet alſo: Euer Durchlaucht geruhen ſelbſt erleichtet zu ermeſſen, was für einen Vorwurf es nicht allein Ihnen, ſondern auch dem ganzen deutſchen Fürſtenbunde, welcher zur Aufrechthaltung der Ruhe, und des Beſitzſtandes eines jeden Mitgliedes des deutſchen Reiches geſchloſſen worden, zuziehen würde, wenn ſie ein ſo unerhörtes Beyſpiel geben wollten, einen jungen unmündigen Grafen, und Mitſtand des Reiches wider ergangene rechtliche Ausſprüche, und wider die Anerkenntniſſe, und Belehnungen ihrer Vorfahren ohne den Weg Rechtens durch offene Gewalt, und Uebermacht aus dem Beſitzſtande ſeines altväterlichen Erblandes zu ſetzen ꝛc.

Digitized by Google

Urkundenbuch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro I.

In nomine ſanctae & indiuiduae trinitatis Arnolfus diuina ordinante clementia rex: Si ſeruorum dei petitionibus maxime autem epiſcoporum quas pro eccleſiarum ſibimet commiſſarum utilitatibus nobis ſuggeſſerint clementer annuere ac pie proſpicere volumus id nobis & ad praeſentis uitae curſum proſpere peragendum & ad perpetuae beatitudinis proemia promerenda oppido profuturum eſſe credimus Quapropter ediſcat omnium fidelium noſtrorum praeſentium ſcilicet atque per ſuccedentia temporum ſpacia futurorum induſtria quia erchanboldus uenerabilis ac dilectus epiſcopus noſter celſitudinem noſtram quatenus ſedem epiſcopatus ſui eichſteta noncupati templum que ibidem in honore ſaluatoris omnium conſtructi & dedicati ob noſtrae ac uenerandae memoriae Karlomanni patris noſtri piiſſimi regis animae remedium aliqua donatione augeremus deprecatus eſt. nominatim flagitans ut abbatiam haſarieda dictam eidem epiſcopatui conticuam ad praeſcriptum templum dei ubi ſanctus uuillibaldus corpore quieſcit traderemus. Cuius rationabili ac iuſtae petitioni aſſenſum praebentes tradidimus eandem abbatiam ad praeſcriptum epiſcopatum ut utraque domus dei & abbatiae & epiſcopatus ab alia gubernetur & adjuuetur & quicquid ad illam pertinere uidetur cum eccleſiis decimis curtibus mancipiis terris cultis & incultis quaeſitis rebus & inquirendis uineis agris pratis paſcuis ſiluis aquis aquarum ue decurſibus cenſibus finibus acceſſibus & regreſſibus mobilibus & immobilibus uel quicquid dici ſeu nominari poteſt quod iuſte legitime que ad eandem abbatiam aſpiciat totum ex integro in dominium eiusdem epiſcopatus conceſſimus Ea uidelicet ratione ut ab hodierna die & deinceps memoratus epiſcopus erchanboldus ſui que ſucceſſores liberrimam poteſtatem teneant praedictas res pro utilitate ſibi commiſſorum ita ordinare atque diſponere prout illis placuerit. iuſſimus quoque inde hoc noſtrum fieri praeceptum per quod ſancimus atque iubemus ut haec donatio noſtra incommutabilis ſtabilis que perpetim conſiſtat

Digitized by Google

ſine alicuius aduerſantis obſtaculo. Et ut haec auctoritatis noſtrae conceſſio pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem manu propria eam firmauimus & anuli noſtro ſigillari iuſſimus

Signum domini arnolfi piiſſimi regis

Ernuſtus notarius ad uicem theotmari archicappellani recognoui

Data VII KL. mar. anno incarnationis domini DCCCLXXXVIII indictione VI anno arnolfi inuictiſſimi regis primo. actum aterhoue in dei nomine feliciter amen.

Nro II.

In nomine ſanctae & indiuiduae trinitatis arnolfus diuina fauente clementia imperator auguſtus: comperiat omnium fidelium noſtrorum praeſentium ſcilicet & futurorum induſtria. quia nos primo talem proprietatem qualem quidam uiri cozpreht & theotger in pago ſuualafelda in comitatu ernuſti & in locis appenperg. prunnon. hachilinga & urſesheim in ſua ueſtitura tenuerunt, & in publico mallo quia ad placitum uenire & illic regere noluerunt legali populorum iudicio eis ablata & in regiam poteſtatem contracta eſt meginuuardo fideli comiti noſtro in proprium donauimus. poſtea idem meginuuart eandem proprietatem & inſuper alteram in eodem pago ſitam hoc eſt quicquid ille in loco uueſtheim dicto tenuit ad hoc nobis reddidit ut illa loca quia oportuna ſunt illi Epiſcopio ad eichſtetin illuc traderemus & alia ſibi compendioſa inde ipſi in proprium comcambiaremus At nos cum conſultu atque conſenſu erchanboldi venerabilis eiusdem loci epiſcopi tradidimus omnem praefatam proprietatem ad aeccleſiam ſancti uuilipoldi ubi principalis eiusdem epiſcopii ſedes eſt cum curtilibus aedificiis mancipiis exceptis his quae ipſe meginuuart cum conſenſu epiſcopi foras reliquit. omnibusque appendiciis & pertinentiis. ipſis locis iuſte cohaerentibus. Econtra uero in recompenſationem ipſe praefatus meginuuart inde accepit quicquid ad ipſum epiſcopatum in pappinheim maromarcha & hohenſtat uſque huc pertinuit in ſupradicto pago. et in ellingan hobam unam cum curtilibus aedificiis, mancipiis omnibus que appendiciis. ſicuti antea in ueſtitura epiſcopii fuerunt ſibi in perennem proprietatem iuſſimus quoque huius concumbii preſens praeceptum fieri per quod firmiſſime ſtatuimus ut quid pars parti contulit firmum aeternaliter conſiſtat. praenominatus que epiſcopus & ſui ſucceſſores poſt eum

Digitized by Google

eum talem poteſtatem habeant de praefatis rebus eidem epiſcopio collatis qualem & de aliis illuc pertinentibus retinent. & ut haec auctoritas firma ſtabilis que perpetuis perſeueret temporibus propria manu noſtra ſubtus eam firmauimus & anulo noſtro ſigillari iuſſimus

Signum domini arnolfi imperatoris auguſti

ernuſtus cancellarius ad uicem theotmari archicappellani recognouit

data KL mai. anno incarnationis domini DCCCXCVIIII indictione II. Anno regni domini arnolfi XII. imperii autem eius IIII Actum regeneſpurg feliciter in dei nomine amen.

Nro III.

In nomine ſanctae & indiuiduae trinitatiſ Heinricus diuina fauente clemencia romanorum imperator auguſtus ſi fidelium noſtrorum petitionibus aſſenſum praebuerimus: in noſtrae fidelitatis obſequio eos exiſtere certiores et deuotiores certe confidimus. Quapropter omnium Xpi noſtrique fidelium tam futurorum quam praeſentium ſolerſ induſtria noueſit. qualiter noſ pro amore diuino tum ob ipſiuſ nobiſ-gratum & acceptabile ſeruicium gebehardo Heichſtatenſiſ aeccleſiae uenerabili epiſcopo quaedam loca de uilla Wachingen ſurſum per Flumen Werinza uſque ubi riuuſ mulibach influit. et inde ſurſum per riuum mulebach ad uillam Bellesheim. inde ſurſum ad uillam Buſen. inde ſurſum per eundem riuum ad uillam ſegelowa. hinc per tranſuerſum de riuo ad uillam vranchenhof. hinc ad uillam vrſingen. hinc ad fontem quem dicunt ſancti Wunebaldi. hinc iterum ad flumen Werinza in uadum Rintgazza. hinc ad fontem ubi duae prouinciae diuiduntur. Sweuia quidem. et franconia. inde ad uillam Rochingen. hinc ad uillam Lantheresheim. hinc inter Sweiningen & Truhemotingen. ſuper riuum orſelebach. ad uillam magerichesheim. Jnde per rectam plateam ad baſilicam in uilla gnozesheim. inde per directum ad uillam Kirſenloch. in flumen Roraha & ita deorſum per flumen Roraha uſque ad ſupra dictum flumen Werinza in foreſtum liberali munificentia conceſſimus ſita in comitatu Friderici comitiſ. in pago Reciae & in comitatu Chononiſ comitiſ in pago Swalaueldorum. Confirmantes imperiali noſtra auctoritate praenominato epiſcopo ſuiſque ſucceſſoribuſ & perpetuo iure ſtabilitenteſ BANNVM. ſupra idem foreſtum conlaudantibuſ prouinciarum

ciarum illarum optimatibuſ Heinrico auguſtenſi epiſcopo & Guntlperto eius aduocato. Friderico palatino comite & friderico comite odalrico comite. iterum que odalrico comite, Dietprechto odelſcalcho adalberto Diethohe. Gundekaro. Hartmanno. et iterum Hartmanno Pileunda Erneſtone. Herhengero & fratribuſ eiuſ Erneſtone. Tugemino & fratribuſ ejuſ Hartvvigo Dietenco Wicnando Eginone Rohone Rahevvino gerungo arnoldo. odalricō Pechelino. Reginhardo Ratpotone Ea uidelicet ratione. ut praedictuſ epiſcopuſ ſui que ſucceſſores de conceſſo foreſto liberam habeant poteſtatem. nulluſque praeſumat inibi uenari abſque licentia epiſcopi eiuſque miſſi. et ut haec noſtrae conceſſioniſ imperialiſ auctoritaſ ſtabiliſ & inconuulſa ſemper permaneat. hanc cartam inde conſcriptam manu propria ut infra uidetur corroborante ſigilli noſtri impreſſione iuſſimuſ inſigniri.

Signum Domini Heinrici Tercii regiſ inuictiſſimi Secundi romanorum imperatoris auguſti.

Winidheriuſ cancellariuſ uice Liutpaldi archicancellarii recognoui.

Data XVI. Kl. JVn. anno Dominicae incarnationis M. L. III. Indictione VI. Anno autem Domini Heinrici tercii regiſ. imperatoris autem ſecundi ordinationis eius XXV. Regni quidem XIII. imperij uero VII. actum Goslare in dei nomine feliciter amen.

Nro IV.

In nomine ſanctae & indiuidue trinitatis Heinricus diuina fauente clementia Rex Si loca Diuino cultui mancipata amplificare & Ditare ſtuduerimus felici nos comercio agere ſperamus, cum tranſitoriis imperpetuum mansura cum Terrenis caeleſtia comparamus. quapropter notum eſſe uolumus cunctis in regno noſtro chriſti noſtrique fidelibus tam futuris quam praesentibus qualiter fidelis & carus noſter Odalricus Eichſtatenſis Ecclesiae antiſtes clementiam noſtram adiit ſupplicans ut inter cetera quae aeccleſiae illius contulimus uenationis etiam comoditatem alicubi concederemus. Cuius petitioni acquieſcentes ob interuentum carae noſtrae BERHTAE tori & regni noſtri conſortis, nec non premenſis archiepiſcopi LIEMARI, & propter ipſius aſſiduumet fidele ſeruicium tradidimus in proprium Eichſtatenſi aeccleſiae Wiltbannum in pago Rudmaresperch & in pago Solzgowe ſitum. in comitatu Heinrici comitis de Wizenburch & in comitatu Heinrici comitis de Sinzingen,

Digitized by Google

gen. Cuius terminatio ſubter annexa eſt. ab ipſa ciuitate Eichſtat per uiam quae ducit ad uillam ſigewnſesholz & inde ad uillam Salhahe inde ad uillam Etenſtat, inde ſurſum per riuum illius uillae ad Smalenwiſen inde ad uillam Leïbeſtat. inde ſurſum per uallem illam usque in fluuium Dolaha. inde deorſum uſque in fluuium Suarzaha. inde ſurſum usque ad uillam Mazingen. inde per uiam quae ducit ad uillam Griezbach. inde per uiam quae ducit ad uillam Widinewanch. inde per uiam quae ducit ad uillam Erichesbach. inde per uiam quae ducit ad uadum Wolfprehtesmule in fluuium Solenze. inde deorſum per fluuium usque ad uillum Biberbach. inde per uiam quae ducit ad uillam Oſterendorf. inde per uiam quae ducit ad uillam Tegeningen. inde ad uillam Werede in fluuium alemone. inde ſurſum per fluuium ad ciuitatem Eichſtat. ut autem haec auctoritas & traditio noſtra ſtabilis, & inconuulſa permaneat. hanc cartam inde Conſcriptam ſigilli noſtri impreſſione inſigniri precepimus & manu propria ſicut infra uidetur corroborauimus.

Signum Heinrici quarti regis inuictiſſimi

Ego Gebehardus Epiſcopus & Cancellarius recognoui

Anno dominicae incarnationis Milleſimo LXXX Indictione III. XI KL. AVG. data.

anno ordinationis HEINRICI regis quarti. XXVIII. regni autem eius XXV

Actum Nurmberg in dei nomine feliciter AMEN.

Nro V.

Rvdolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper anguſtus Vniuerſis ſacri imperii romani fidelibus praeſentes litteras inſpecturis graciam ſuam & omne bonum. ad vniuerſitatis veſtrae noticiam tenore praeſentium cupimus peruenire quod cum Remboto uenerabilis Epiſcopus Eyſtetenſis princeps noſter kariſſimus nobis expoſuit quod in Nemore illo dicto ſtainbergervorſt & aliis circumiacentibus ſiue Eccleſiam ſuam ſiue Monaſterium in halsbrunne nulli principum Ius foreſtarum quod vulgo Wiltpant dicitur competat nec compecierit ex antiquo petens humiliter, ut ſibi in locis illis Ius huiuſmodi concedere dignaremur. Nos ipſius precibus annuentes in animae noſtrae & progenitorum noſtrorum

 reme-

Digitized by Google

remedium ſibi & ipſi aeccleſiae ſuae ſuisque ſucceſſoribus in antedicto nemore Stainbergervorſt & omnibus ſiluis adiacentibus quemadmodum ſuperius eſt expreſſum. Ius foreſtarum quod Wilpant vulgo vocant donavimus & tradidimus, donamus & tradimus Ita quod absque ipſius Epiſcopi Rempotonis uel ſuorum ſucceſſorum licencia ſpeciali nulli hominum cuiuscumque dignitatis conditionis. ſiue ſtatus fuerit liceat venari. Recia tendere perdicas abſcondere ſagitare, aut ulla alia arte cuiuſcumque generis feras in locis decipere ſupradictis. Dummodo nulli principum aut nobilium hoc de Iure competat aut nulli alteri a nobis uel predeceſſoribus Imperatoribus aut regibus in locis ſuperius expreſſis conceſſum hoc exiſtat. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtrae conceſſionis paginam infringere, uel ei in aliquo auſu temerario contraire. quod qui fecerit grauem noſtrae maieſtatis offenſam ſe nouerit incurſurum necnon cõpoſiturum Decem libras auri medietatem camerae noſtrae & alteram medietatem ipſi Epiſcopo uel ſuis ſucceſſoribus perſoluendam. In cuius rei teſtimonium preſens ſcriptum exinde conſcribi & maieſtatis noſtrae Sigillo iuſſimus communiri. huius rei teſtes ſunt uenerabilis Rudolfus Salzburgenſis archiepiſcopus henricus Baſilienſis wernhardus pattauienſis hartmanus auguſtenſis & henricus ratisponenſis Epiſcopi nec non Illuſtres Ludowicus palatinus comes Reni & henricus frater eius Duces Bawarie. Albertus & Rudolfus fratres auſtriae & ſtyriae duces filii noſtri perdilecti. Fridericus Lantgrauius thuringie & nobilis vir maynhardus comes tyrolenſis & alii quam plures fide digni. Datum auguſte VI KL. febr. Ind. Xiiii. anno domini MCC LXXX ſexto Regni vero noſtri anno terciodecimo.

Nro VI.

In Nomine ſancte & indiuidue Trinitatis amen. Cunradus dei gratia Burggrauius de Nuremberg junior. Vniuerſis preſentes litteras inſpecturis certam memoriam apertamque noticiam omnium ſubſcriptorum.

Ut ea que legittime fiunt & licite in debito firmitatis robore perſeuerent expedit, vt ſcripturarum & teſtium fulcimentis perpetue hominum memorie commendentur. Cum itaque ſuper contractu illo quem de caſtro noſtro abenberg, & attinenciis ſuis celebrare decreuimus inter Reuerendum in chriſto Patrem & Dominum Reimbotonem epiſcopum Eiſtetenſem ex una, & nos ex parte altera tractatus hinc inde diuerſipluries attemptati fuiſſent, tandem ut in hac parte cum ipſo facilius poſſe-

Digitized by Google

poſſemus & melius in unum conuenire propoſitum, in quatuor perſonas prouidas & diſcretas uidelicet uenerabiles in chriſto Dominum heinricum abbatem Monaſterii halsprunenſis ordinis Cyſtercienſis fratrem Marquardum de Mezzingen, commendatorem prouinciálem per franconiam, ordinis Sancte Marie Theutunicorum. fratrem henricum de Mecgenhuſen, monachum Monaſterii halsprunenſis predicti, & in Cunradum dictum caterbecke ciuem Nurembergenſem vtrinque compromiſimus, tam iuramento corporaliter preſtito quam alterius ijdonée cautionis uinculo, nos ab utraque parte & fideliter aſtringentes quod ſuper eodem contractu predictarum perſonarum ordinationi arbitrio; ac deciſioni ſtare, acquieſcere & obtemperare ſine quolibet contradictionis obſtaculo deberemus. Tenore igitur preſentium profitemur recognoſcimus & conſtare uolumus, uniuerſis preſentibus & futuris, quod nos iuxta ordinationem huius modi perſonarum interueniente quoque aſſenſu & uoluntate domine agnetis Vxoris noſtré Kariſſime, & omnium aliorum, quorum intererat, ipſum caſtrum noſtrum & oppidum abenberg: cum uniuerſis, ac ſingulis poſſeſſionibus & juribus ſibi pertinentibus, cultis & incultis, quéſitis & inquirendis vijs-invijs predijs villis molendinis & locis alijs quibuscunque agris pratis, ortis, paſcuis nemoribus ſiluis piſcinis, aquis, aquarum ve decurſibus, piſcationibus venationibus nec non cum omni Iuris-dictione & honore quo nos & progenitores noſtri ea poſſedimus & tenuimus ab antiquo. homagys tamen ſeu feodis noſtris, que vulgariter Manlehen dicuntur, hominibus etiam ac perſonis quibuslibet, ſiue militaris, ſiue uulgaris, aut cujuscunque ſtatus vel conditionis fuerint, necnon mancipijs ſeruili nobis conditione aſtrictis dumtaxat exceptis, de quibus nobis ordinandi iuxta uoluntatis noſtre arbitrium facultatem plenariam reſeruamus. pro quatuor milibus librarum hallenſium predicto domino epiſcopo & Eccleſie ſue uendidimus ac uendimus, donauimus & donamus, tradidimus, & tradimus, aſſignauimus & aſſignamus, tenenda perpetuo & pacifice poſſidenda. proprietatem & Dominium omnium premiſſorum necnon poſſeſſionis comodum ex nunc in ipſum Dominum Epiſcopum & Eccleſiam ſuam predictam perpetue donationis titulo transferentes. ſaluis tamen nobis piſcaria apud Mungenauwe & duobus viuarijs ſeu piſcinis in Bertoldesdorf ſe inuicem contingentibus, in quibus & de quibus tam nobis quam uxori noſtre predicte ſolum ex nunc uſufructum pro vita utriusque noſtrum duximus reſeruandum. Dominio nichilominus ipſorum & proprietate apud premiſſam Eccleſiam remanente. ita videlizet vt poſtquam nos & coniugem noſtram premiſſam ab hac luce migrare contigerit, ex tunc ipſa piſcaria & uiuaria ſuperſcripta,

Digitized by Google

quoad uſufructum ejusmodi & plenum cuiuslibet poſſeſſionis comodum ad Eccleſiam Eyſtetenſem, ſine difficultate qualibet reuertantur. quod ſi forſitan ſuper ipſo caſtro abenberg aut quibuscunque poſſeſſionibus ſibi pertinentibus uniuerſaliter uel particulariter eidem domino epiſcopo vel eccleſie ſue aliquam in jure moueri queſtionem contingeret ad defenſionem euictionem & gwarandiam que uulgariter gwerſchaft dicitur ſubeundam ſibi & eccleſie ſue tenebimur, juxta conditiones & modos, qui in alio quodam inſtrumento uulgariter ſuper hoc edicto explicantur plenius ac lucidius exprimuntur. In quorum euidens teſtimonium & debitam firmitatem preſentes exinde confectas ſibi dedimus litteras noſtro, uxoris noſtré preſcripté, Nobilium uirorum Ludewici de oettingen: & gebehardi de hirzberg comitum, necnon uenerabilium in chriſto domini heinrici abbatis Monaſterii halsprunenſis, & fratris Marquardi commendatoris premiſſorum, ac uniuerſitatis ciuium in Nuremberg, Sigillis fideliter roboratas. Teſtes huius rei ſunt Venerabilis in chriſto arnoldus de ſtrazze Canonicus Eyſtetenſis frater heinricus de Mecgenhuſen predictus hermanus de Veſtemberg Vlricus & heinricus de Muré Fridericus de Tanne, heinricus pincerna de Arberg Rudegerus de Dietenhouen in Sandeſere Ludewikus de ſecgendorf henricus de Witanendorf, Ludewicus de Iwe Rudegerus Fridericus & Rudegerus de Dietenhouen fratres. Sifridus de Moernsheim Milites Conradus Caterbecké dictus ſupraſcriptus & quam plures alij fide Digni. actum & Datum aqud Monaſterium halsbrunen anno Dñi milleſimo Ducenteſimo nonageſimo ſexto. nonas Marcij.

Nro VII.

In Nomine Domini amen. Nos gebhardus Dei gratia Comes de Hirsberg tenore praeſentium profitemur, recognoſcimus & conſtare uolumus uniuerſis preſentibus & futuris. Quod nos prouida & matura deliberatione prehabita de uoluntaté & aſſenſu Dominae Sophiae Uxoris noſtre cariſſime interueniente quoque Conſilio, ac Conniuentia fidelium noſtrorum & omnium aliorum quorum intereat caſtrum noſtrum, Sandſeé ac poſſeſſiones ac uillas ſubſcriptas, uidelicet Miſtelbach, Müllſtetten Pleinueld, Stirn, obernalmstorff & Nideralmstorff, item uniuerſas poſſeſſiones in uillis Breitenlohe, Reisach, Waldingen, Kemmaten & in Erungestorff ad nos ſpectantes, item unum lucum ſeu ſyluam ſitam prope uillam Almstorff, item unam inter uillam Stirn & almsdorff ſitam, item

item unam prope Breitenlohe, item unam Dictam Rehenaiche prope Pleinueld. item unam dictam geirsperg, & unam prope locum dictum Guzemül, item quatuor uiuaria sita in breitenlohe, Mandlachspuhel, in Pürcken & sub dicto castro sandsée, ac locis aliis ad hoc aptis, cum omnibus suis attinentiis, hominibus uidelicet, & possessionibus, cultis & incultis, quesitis, & inquirendis, uiis & inuiis, prediis, uillis, molendinis, & locis aliis quibuscunque, agris, pratis, hortis, pascuis, nemoribus, syluis, uenationibus, piscinis, aquis, aquarumque Decursibus, piscationibus, judiciis, juribus patronatus, & conductibus uniuersis, insuper in officio nostro Eystettensi unam Curiam in Eytensheim, quam Dictus Ponschaub ad praesens colit & inhabitat, item unum praedium in Egweil & in villa Mandlach, Culta & inculta nobis pertinentia, ac molendinum nostrum in Landfritzhoven item in gundgoldingen unum praedium, & unum in Phaldorff, item unum praedium in Bugeshouen cum suis similiter pertinentiis uniuersis, nec non cum omni jurisdictione libertate, commodo & utilitaté, ac etiam hominibus judiciis Sylvis, & juribus ad ipsas possessiones nostras in Eystettensi officio specialiter pertinentibus, & universaliter omnibus seruitiis, & honoribus, quibus tam nos, quam progentiores nostri omnia supra dicta in utroque officio in Sandsée videlicet & in Eystett hucusque tenuimus, & possedimus ab antiquo, siue ad nos jure proprietatis, & Dominij titulo feudali, siue jure praescriptionis & consuetudinis pertinere noscuntur, Reverendo Patri & domino nostro Conrado uenerabili Episcopo Eystettensi & ecclesiae suae pro duobus milibus, & quadrigentis libris hallensium uendidimus, & uendimus, donauimus & donamus, assignauimus & praesentibus assignamus, pro Mensa episcopali tenenda deinceps utenda percipienda & tanquam bona propria pacifice possidenda.

Omne jus, quod in premissis omnibus nobis quomodolibet competebat, & nunc in ipsum Dominum Episcopum & Ecclesiam suam praedictam perpetuo donationis titulo transferentes, ita, ut de omnibus hujusmodi sibi per nos venditis tanquam de bonis propriis disponendi, prout sibi & Ecclesie sue expedire uisum fuerit, plenam habeat, & liberam facultatem nullo nobis jure in omnibus ejsdem rebus & possessionibus uenditis, nec in advocatia, nec auctoritate judiciaria, excepto solo & nudo Iudicio prouinciali, si quid in eisdem nobis competit, quomodo libet reseruato. ab hujusmodi uenditionis contractu specialiter excepimus, & expresse, subscripta uidelicet duo jura Patronatus Ecclesiarum parochialium in Dornhausen, & in Ach, item judicium prouinciale

premiſſum, item homines noſtros qui militaris conditionis exiſtunt, nec non ſylvam unam ſitam prope villam phanuelt, quae uulgariter Iunkholz dicitur, quae univerſa & ſingula pro noſtro retinemus dominio, & ea nobis per omnia uolumus eſſe ſalva. inſuper profitemur quod homines militaris conditionis ad nos ſpectantes, & in memorato caſtro Sandſée. reſidentes ad preſens premiſſo Domino noſtro Epiſcopo ſeruire fideliter, & tanquam nobis in omnibus obedire teneantur, ita tamen ut ſi proceſſu temporis aliquem ſeu aliquos ex eis repetendos duximus, & ad noſtra ſeruitia reuocandos, ex tunc idem Epiſcopus infra menſem a tempore repetitionis huius modi computandum dare tenebitur taliter repetitis licentiam recedendi, & hoc caſu ejsdem hominibus ſiue juxta repetitionem noſtram ſiue motu proprio recedentibus. Nihil juris in Feudo illo, quod Purklehen dicitur, in caſtro uel extra caſtrum quomodolibet remanebit, niſi forſitan filios de legitimo matrimonio creatos haberent, qui ad hujusmodi ſervitia apti eſſent. hi in loca taliter recedentium ſuccedere poterunt, & debebunt. Promittimus etiam & ſolemni ſtipulatine ſpondemus, quod ſi forſitan, in ipſo caſtro Sandſée, aut quibuscunque bonis & poſſeſſionibus cum eo uenditis uniuerſaliter, uel particulariter aliquam in jure quaeſtionem moueri contingeret, ex tunc ad defenſionem, euictionem & quarantiam, quae uulgariter gewehrſchafft, dicitur, ſubeundam premiſſo Domino Epiſcopo & Eccleſie ſue tenebimur, & juxta comunem conſuetudinem nos obligabimus ipſo facto. Et ut eidem Dmino Epiſcopo & Eccleſie ſue quoad euictionem, defenſionem, & quarantiam hujus modi majoris ſecuritatis efficacia caueatur, fideles noſtros dilectos, godefridum de Wolffſtain, henricum de absberg, godefridum Pincernam de altenburg, henricum de Mur, Conradum, dictum chamerawer, conradum & albertum fratres de hirsperg, Milites, Harduicum aduocatum noſtrum in hirsperg ſibi pro fidejuſſoribus Duximus obligandos, ut ſi forſitan ſuper ipſo caſtro Sandſée aut aliquibus rebus, juribus aut poſſeſſionibus aliis ſibi uendidis quaeſtio mota fuerit, ex tunc juxta requiſitionem ipſius Domini Epiſcopi res taliter impetitas abſoluere tenebimur, & absque ipſius damno quolibet expedire. alioquin quatuor ex ipſis fidejuſſoribus, qui ex Parte ipſius Dòmini epiſcopi moniti fuerint. infra octo dierum ſpatium ab huiusmodi monitionis tempore computandum Ciuitatem Eyſtetenſem introibunt, tam diu more obſidum expenſas ibidem facturi, quousque ea, de quibus quaeſtio mota exiſtit, per nos fuerint abſoluta, quod ſi forſitan eidem quatuor fidejuſſoribus per unius menſis ſpacium in obſtagio remanentibus huiusmodi non contingeret res abſolui, ex tunc reliqui

qua-

quatuor fideiuſſores ab ipſo Domino epiſcopo moniti ſimiliter obſtagia ſubintrabunt, una cum prioribus tamdiu remanſuri quousque hujusmodi res poſſeſſiones, & bona, ſuper quibus quaeſtio mota extitit, ſibi & Eccleſiae ſuae per nos expedite fuerint, & integraliter abſolute. in quorum omnium euidens teſtimonium, & debitam firmitatem preſentes ſepe dicto Domino Epiſcopo & Eccleſie ſue dedimus litteras, quas tam noſtro, ſupra dicte uxoris noſtre nec non honorabilium uirorum & dominorum arnoldi prepoſiti Marquardi de Hageln, conradi oblaici Canonicorum Eyſtettenſium, qui hujusmodi uenditionis tractatores fuerunt, ac ſupra dictorum fidejuſſorum ſigillis juſſimus & uolumus roborari. Nos uero fidejuſſores premiſſi, qui ad horum omnium obſeruantiam nos fide data uice ſacramenti firmiter duximus & fideliter adſtringendos, ſigilla noſtra litteris preſentibus apponi ſimiliter fecimus & appendi. Actum & Datum Eyſtett anno Domini milleſimo trecenteſimo ſecundo, tertio decimo Kalendas Septembris.

Nro VIII.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex ſemper auguſtus notum facimus uniuerſis S. R. I. fidelibus praeſentes literas inſpecturis. quia uenerablis Ioannes Eyſtettenſis Eccleſiae Epiſcopus Princeps & deuotus noſter Dilectus nobis tanquam Regi Romanorum & uero & legitimo Domino ſuo fidelitatis, homagii & obedientiae debita & ſolida praeſtitit iuramenta, a nobis uniuerſa & ſingula ſua & Eccleſiae ſuae regalia & feuda quaelibet a nobis & imperio dependentia cum conſueta Solennitate ſuſcepit. nos eidem juſto fauore occurrere uolentes, & ſpecialiter jurisdictionum ſeu jurisdictiones temporales, quae uulgariter Halsgericht dicuntur, ſiue exercitium judicij & juſtitiae ac gladij proprietatem ad animaduertendum in facinoroſos & malos in omnibus & ſingulis ciuitatibus, communionibus & oppidis ſuis & Eccleſiae ſuae per romanum imperium ubilibet conſtitutis, in quibus haec hactenus habita ſunt & ſeruata. et ut idem Princeps noſter dilectus hujusmodi exercitium judicij & juſtitiae & gladii proprietatem ut promittitur, quam vulgaris elocutio den Bann nominare conſuevit, uel judicibus ſuis ſecularibus, omnium ciuitatum, munitionum & oppidorum ſuorum ac praediorum conferre ac comittere debeat, & ualeat, prout & quoties fuerit opportunum, ſicut haec omnia, & ſingula a nobis & S. R. I. tenet, ac de Jure deſcendunt, in feudum damus, ipſumque inue-

Digitized by Google

ſtimus & etiam inveſtimus authoritate regia tenore praeſentium de eisdem.

Conſideratis inſuper ſuis multiplicibus probitatis & ſervitiorum meritis, quibus noſtrum & S. imp. proſecutus eſt honorem, hactenus, ipſumque proſecuturum firmiter & indubie ſpectamus, ferventius in futurum ſibi ſucceſſoribus ſuis, ac Eyſtetenſi Eccleſiae ſuae ſuper dictae univerſas & ſingulas litteras, & priuilegia, quae & quas ſuper juribus libertatibus, gratiis, conſuetudinibus, donationibus, conceſſionibus, & indultis, moribus & obſeruantiis & imunitatibus, jurisdictionibus, nec non ſingulis feudis, praediis caſtris, oppidis uillis, munitionibus, jurisdictionibus altis, & baſſis, pignorum ſeu hypothecarum obligationibus, judiciis teloniis, & quibuscunque Dominiis & pertinentiis ſuis & Eccleſiae praedictae a nobis & clariſſimae memoriae romanorum imperatoribus, & regibus Praedeceſſoribus noſtris obtinuiſſe noſcuntur, in omnibus ſuis tenoribus, Sententiis, punctis, & clauſulis de uerbo ad uerbum prout ſcripta uel ſcriptae ſunt, ac ſi tenores ſinguli praeſentibus inſerti conſiſterent, etiamſi in his de praeſentibus, jure & conſuetudine fieri deberet mentio ſpecialis approbamus, ratificamus, & de ſolita benignitate regia confirmamus ex certa noſtra conſcientia, ac etiam praeſentibus innouamus, inhibentes uniuerſis & ſingulis Principibus, comitibus, Baronibus, nobilibus, Militibus, clientibus, ciuibus, & uniuerſitatibus terrarum, diſtrictum ciuitatum ac locorum S. R. I. qui pro tempore fuerint, cuiuscunque etiam dignitatis, aut ſtatus exiſtent, fidelibus noſtris ne dictum Epiſcopum, ſucceſſores ſuos, & ipſam Eccleſiam Eyſtettenſem in perpetuum aduerſus praeſentis noſtrae approbationis, ratificationis & confirmationis indultum impediant, aut ſinant quomodolibet impediri. in cujus noſtrae conceſſionis euidens teſtimonium praeſentes literas exinde conſcribi & Majeſtatis noſtrae ſigillo juſſimus communiri. Datum in Sweinfurt quarto Kalendas Maj. indictiõe tertia aõ Dñi milleſimo trecenteſimo quinto, regni uero noſtri aõ ſeptimo.

Schreis

Nro IX.

Schreiben Friedrichs Wilhelms, Königs in Preußen, an Herrn Fürstbischof, Franz Ludwig, dd. Berlin den 31ten Jänner 1730.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König in Preußen, Marggräff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, *Souverainer* Printz von *Oranien*, *Neufchatel*, und *Valengin*, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Venden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croßen Hertzog, Burrggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Venden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdamm, *Marquis* zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Lütau, Arley und Breda ꝛc. Unsere Freundtschafft und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochwürdiger, Besonders lieber Freundt. Eurer Liebden den 4ten Nov. des letzt geendigten Jahres an Uns abgelaßenes, und Uns zur rechter Zeit behändigtes Schreiben hat bis hiehin unbeantwortet bleiben müßen, weil Uns von denen zwischen Deroselben anvertraueten Stifft, und denen Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Landen entstandenen und noch unerörterten Streitigkeiten nichts eigentliches wißend oder bekandt gewesen. Da Uns aber, Unsers Schwieger Sohns, des Herrn Marggraffen zu *Anspach* Durchl. nunmehro einige Nachricht davon ertheilet, und Uns zu gleicher Zeit zu erkennen gegeben, wie Sie ein auffrichtiges Verlangen trügen, mit Eurer Liebd. in einem guten Nachbahrlichen Vernehmen zu leben, und alle sich dagegen äußernde hinderungen auff gütliche Weise aus dem Wege zu räumen, falls es Eurer Liebd. nur hinwiederum auch gefällig seyn möchte, auff die Brandenburg-Anspachische *Gravamina* ebenfalls behörig zu reflectiren, und derselben Abstellung nach Maaßgebung der alten Receße und Verträge, zu befodern und zu verfügen.

So haben wir keinen Anstand nehmen wollen, Eurer Liebden solches hiemit wieder antworthlich bekandt zu machen, nicht zweifflendt, Dieselbe mit Hocherwehntes Herrn Marggraffen Durchl. beyder Sache gleichmäßige *Principia* führen, allenfalls eine Gemeinschaftliche Zusammenkunfft Ihro nicht entgegen seyn laßen, und dabey eben diejenige facilität erweisen werden, welche Sie von des Herrn Marggraffen Durchl. in allen billigen Dingen erwarten, und Sich völlig versprechen können.

Es wird Uns auch Unsers Orths angenehm seyn, wenn sich Gelegenheit und Mittel finden, diese Nachbahrliche Zwistigkeiten auf eine rechtliche und zu Beyderseits Interessenten Vergnügen gereichende Arth zu entscheiden und abzuthun, und Wir verbleiben Eurer Liebden zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets geflißen. Berlin, den 31ten Jan. 1730.

Nro X.

Schreiben des Herrn Ministers von Hardenberg an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt dd. Ansbach den 12ten May 1792.

Die von Euer Fürstl. Gnaden jüngsthin gegen dem Königl. Gesandten Herrn Grafen von Soden bezeugte Freundschaftsversicherungen, und erklärte Neigung zu einem nachbarlichen Einverständniß und einer gütlichen Uebereinkunft über alle zwischen Hochdero, und den hiesig Königl. Landen vorwaltenden Irrungen sind mir so erfreulich gewesen, und begegnen meinen innigsten Wünschen so sehr, daß ich es mir nicht versagen kann, Euer ꝛc. meine Verehrung hierüber besonders auszudrücken, und im Namen des Königs meines allergnädigsten Herrn Majestät den gleichen aufrichtigen Wunsch zu einem freundschaftlichen, und Eintrachts vollen Vernehmen zu bezeugen.

Die Offenheit und die Wahrheit der diesseitigen Gesinnungen wird sich durch die fernere Aeußerungen, und Anträge des Königl. Gesandten Hr. Grafen von Soden zuverläßig auf das vollkommenste bewähren.

Bei dieser wechselseitigen Neigung zur Güte, muß es mir aber unendlich leid thun, Vorfälle zuvernehmen, die jenes freundschaftl. Verhältniß nothwendig stöhren müßen: ich meyne die Affigirung der jenseitigen Gegen Patente, und die dabei gebrauchte nach Euer ꝛc. erhabenen Karackter gewiß sehr mißbilligte Thätlichkeiten.

Ich berufe mich dieserwegen auf dasjenige, was hierüber an Hochdero Regierung gelangen wird, und will Euer ꝛc. hierdurch blos eben so dringend als ehrerbiethig bitten, den jenseitigen Stellen gleiche erträgliche Gesinnungen einzuprägen, wie ich es bey den diesseitigen gethan habe, und alle fernere unangenehme gewaltsame, und auffallende Auftritte um so mehr geneigtest zuverhinderen, weil dadurch unsern gemeinschaftlichen redlichen Absichten nur neue Hindernisse in den Weege gelegt, zwischen den beedseitigen Stellen Verbitterungen veranlaßt, und die schönen Euer ꝛc. vortreflich- und aufgeklärten Denkungsart so sehr Ehre bringenden Aussichten nieder gedruckt werden möchten.

Ich verharre mit der wahresten und ohnbegränzlesten Verehrung.

Nro XI.

Schreiben des Königs in Preusen Majestät an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt dd. Berlin den 30ten May 1792.

Es wird Euer Liebden von meinem auch an Dero Hof accreditirten Gesandten und Minister dem Grafen von Soden, über diejenige Lage vertrauliche Eröfnung geschehen seyn, in der ich mich rücksichtlich der ursprünglichen Gerechtsame des Brandenburgischen Hauses, das Crais Ausschreibamt oder Crais *Directorium* betrefend, befinde; Er wird die Ehre haben Euer ꝛc. und auch Dero Crais Gesandschaft die Grün-

Digitized by Google

Gründe zu eröfnen, die mich veranlaßen, sowohl jene Gerechtsame aufrecht zu erhalten, als auf eine den dermaligen Verhältnißen angemessene neue Organisation des Crais Ausschreibamts oder Crais Directoriums anzutragen und Ew. ꝛc. zugleich zu überzeugen, daß meine Absicht keineswegs gewesen, oder noch sey, dem Bambergischen Hochstift irgend eine auf der Reichsverfaßung ruhende, wahre, wesentliche und mit dem Zweck der Craisgesellschaftlichen Verbindung, vereinbarliche Zuständigkeit zu entreißen, vielmehr nach meiner Anhänglichkeit an die Verfaßung und nach meinen freundschaftlichen und guten Gesinnungen gegen meine Herren Mitstände gemeinschaftlich und im Einverständniß mit diesen dem Craissystem selbst, so wie dem Crais-Ausschreibamt oder Directorium, die jenen Zweck und dem Wohl des Ganzen, anpassende Bestimmung und Solidität zu geben.

Die freundschaftliche Art, wie Euer Liebd. den Graf von Soden, nach seinem mir erstatteten Bericht aufgenommen, die guten nachbarlichen Gesinnungen, die Dieselben für mich gegen ihn geäussert haben, deren Bethätigung ich mit Zuversicht mittels einer billigen Beilegung, aller zwischen Dero Hochstift und meinem Fürstenthum Ansbach bestehenden Irrungen, hoffe, das vertrauliche Benehmen endlich, in dem derselbe mit dem Deroseitigen Kraisgesandten von *Starkmann* steht, gereichen zu meiner besondern Danknehmigkeit und Vergnügen, und berechtigen mich zu der Hofnung, daß Euer Liebden, nicht nur meine gleich gute Gesinnungen für das Wohl des gesamten fränkischen Kreises und Dero Hochstifts insbesondere Gerechtigkeit widerfahren lassen, mithin diese ferner unterstützen, sondern sich auch der persönlichen Achtung und Zuneigung überzeugt halten werden, mit der ich bin ꝛc.

Nro XII.

Schreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt an den Herrn Minister von Hardenberg dd. Eichstätt den 1ten Juni 1792.

Dasjenige, was ich jüngsthin gegen den Königl. Preußischen Gesandten, Grafen von Soden, geäußert, war nur eine sehr schwache Schilderung meiner gegen Sr. Königl. Majestät hegenden gewiß ohngeheuchelten Verehrung, von dieser ganz beseelt, und in der trostvollesten Ueberzeugung, daß Se. Königl. Majestät auf den immer behaupteten Ruhm eines Billigkeit liebenden, und Gewalt verabscheuenden Monarchens so edel stolz seyen, und gewiß niemals etwas diesem ausgezeichneten Karakter entgegen laufendes Höchstselbsten billigen werden, habe ich den von der Regierung zu Ansbach in der für alle Kreisstände so betrübten Patentenaffigirungssache gehäuften Zudringlichkeiten immer mit der größten Mäßigung begegnen, und nur dasjenige vorkehren lassen, was zu Bewahrung des diesseitigen Besißstandes ohnumgänglich erforderlich war.

Unendlich leid that es mir daher, aus Euer ꝛc. geehrten Erlaß von 12ten v. M. entnommen zu haben, daß Denenselben unächte, und übertriebene Berichte von Thätlichkeiten müßen zugekommen seyn, die ich nicht besser zu widerlegen weiß, als wenn ich Euer ꝛc. die an die Königl. Regierung zu Ansbach von der meinigen er-

lassene Rückantwort hier abschriftlich beylege, und anbey versichere, daß meine Regierung schon längstens angewiesen sey, den untern Stellen gegen keine Nachbarschaft, vielweniger gegen die Fürstenthümer S. K. M. einige Unartigkeiten zu gestatten, sondern selbe jederzeit zu den möglichst verträglichen, und zuvorkommenden Benehmen anzuhalten.

Diese Versicherung verbinde ich mit dem sehnlichsten Wunsche, daß es Euer ꝛc. gelingen möchte, dem Gemeingeiste jenseitiger bisher nur auf Zudringlichkeiten beflissen gewesenen Stellen eine andere Stimmung zu geben, wofür mir Dero bekannte edle Denkungsart und tiefe Einsichten allerdings bürgen sollten, und in dieser schmeichelhaften Hoffnung, verbleibe ich mit besonders ausgezeichneter Hochachtung. Eichstätt den 1ten Juni 1792.

Nro XIII.

Schreiben an des Königs in Preußen Majestät von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt dd. Eichstätt den 1ten Juli 1792.

Euer Königl. Majestät verehrliche Zuschrift vom 30ten v. M. welche ich gestern zu erhalten die Ehre gehabt, versichert mich mehrmalen von Höchstdero erhabenen gleichguten Gesinnungen für das Wohl des gesammten Fränkischen Kreises, und insbesondere des mir anvertrauten Hochstifts.

Durchdrungen in dieser zweyfachen Rücksicht von dem lebhaftesten Dankgefühle, und ganz überzeugt von Euer ꝛc. ohnverbrüchlichen Anhänglgkeit an die Verfassung, dann gnädigem Wohlwollen gegen sämtl. Mitstände kann ich nichts anderes hoffen, und wünschen, als daß Euer ꝛc. erstere jederzeit kräftigst zu unterstützen, letzteres aber gegen mich, dann die übrigen Herren Stände ferners fortzusetzen, und uns hierinnen den Zweck Höchstdero Kreisausschreibamtlichen Verwendungen verehren zu lassen, geruhen werden: gleichwie ich mich insbesondere vorzüglich glücklich schätze, daß Euer ꝛc. allen zwischen Höchstdero Fürstenthume Ansbach, und dem mir anvertrauten Hochstifte bestehenden Irrungen mittels einer billigen Beylegung auf einmal ein Ende zu geben, die huldreichste Absicht führen, so werde ich auch solche nach Maaßgabe der allgemeinen Kreis- und besondern Hochstiftskonstitution kräftigst zu befördern, mir zur angenehmsten Pflicht machen; daß übrigens mein Kreisgesandter von Starkmann sich das Vertrauen Höchstdero Herrn Ministers, des in allem Anbetrachte würdigen Grafen von Soden, erworben hat, gereichet ihm nicht nur zur größten Ehre, sondern er hat auch hiedurch den vorzüglichsten Theil seiner Instruktion erfüllet, nach welcher er keine Gelegenheit versäumen soll, Höchstdero Gesandtschaft die unverkennbarsten Proben jener vollkommensten Verehrung abzulegen, mit welcher Euer ꝛc. ich mich, und das mir anvertraute Hochstift zu ferneren Hulden empfehle, und unausgesetzt verharre.

Nro XIV.

Digitized by Google

Nro XIV.

Privatidee zu einem Purifikationsvergleich mit Eichstätt.

Da der übrigens sehr gute Tauschplan von 1535 wegen der Eichstättischen Abtretung mehrerer ganzer Aemter direkte verschiedene Schwierigkeiten hat, so wäre solcher dahin zu modifiziren, daß Eichstätt an Preußen abtrete:

1.) Die außer seinen geschlossenen Aemterdistrikten in diesseitigen Oberämtern zerstreutliegenden 1396 Unterthanen, dann

2.) Die mit dem Tode des schon in den 70ger Jahren stehenden Vasallen von Lentersheim heimfallende 192 im diesseitigen Oberamte Gunzenhausen um das Gut Muhr possessionirte Unterthanen, ferner:

3.) Den ganzen jenseitigen Weinberger Obersellenfelder Orts Markungs Fraisch Distrikt, auch

4.) Das meines Wissens jenseits immediate zu nächst in den diesseitigen Landen liegende Amt Ohrnbau. Eichstätt würde daher seine ganze geschlossene Aemter Abenberg, Spalt, Pleinfeld, dann den Wahrberg Aurachischen Distrikt behalten; bloß letzterer, der jedoch außer aller Kontestation und völlig vermarkt ist, würde innerhalb diesseitiger Lande bleiben; übrigens aber wurde dadurch eine völlige Purifikation mit Eichstätt erzielt werden, dagegen überließ man diesseits gegen obige Objekte an Eichstätt:

1.) Das ganz von den diesseitigen Landen abgerissene Amt Sollenhofen, worinn 118 diesseitige Immediatunterthanen und nur der einzige ganz purifizirte Ort Sollenhofen ist.

2.) Das Oberamt Stauf, welches 606 diesseitige immediate Unterthanen und 7 purifizirte Orte enthält.

3.) Die diesseitige ohngefähr gegen die obige Eichstättische Objekte ein Aequivalent enthaltende Besitzungen im Oberamte Gunzenhausen, Windsbach, und Roth, welche zwischen den eichstättischen Aemtern Sandsee, Pleinfeld, Spalt und Abenberg liegen, wodurch alle diese in Verbindung gesetzt würden, in der Maaße, daß unten an der eichstättischen Gränze bey Raltenbuch, an Obernhochstatt vorbey, mit Einschluß der Teutschordischen, Oettinger, Stopfenheimer und Absberger Fraisch Distrikte (mithin einer auch hiedurch erzielenden diesseitigen Purifikation) die neu zu determinirende Gränze sich genau um die Eichstättische Aemter Pleinfeld, Spalt und Abenberg herum, den von Ansbach über Bernlohe nach Mauk mit wieder Anbindung an den Pleinfelder Fraischdistrikt herunterzöge, wodurch sich also für Eichstätt die wünschenswertheste Purifikation ergeben würde.

im Gegentheile ist er durch das Königl. Schreiben aufs allerbeßte gebahnet. Ich kann aber hierzu keinen sicherern Leitfaden entdecken, als den Statum quo; dieser muß vor allem a.) durch Abnahme der Patente, b.) durch Beruhigung über die thätige Vergreifung an die diesseitigen landesfürstlichen Verwahrungen, und c.) durch Erhaltung von all weiteren Thathandlungen hergestellet seyn, dann erst kann man nach der diesseitigen hierüber bereits unterm 24ten May d. J. der Regierung zu Ansbach geäußerten Bereitwilligkeit zu einer erwünschten Uebereinkunft, und volkbeglückenden Eintracht die Hände bieten.

Sollte sodann die von Sr. Königl. Majestät bezielte billige Beylegung nicht am füglichsten erreichet werden können, wenn man

A.) Die seit dem Jahre 1736 sich erhobene, und meistentheils oberstrichterlich entschiedene viele Beschwerden vorjetzo, solche

B.) Mit aufrichtigster Zusammensicht in kürzesten und billigsten Wegen auf das schleunigste abmachete, und auf gleiche Art

C.) Alle ferner anstossende Irrungen mit Verabscheuung alles Thatweges durch gütliche Ausmittelung, auch allenfallsigen Arbitragen, und im äußersten Falle erst durch oberstrichterliche Urtheilssprüche erledigte, dann

D.) Jedermänniglich Ruhe, und Sicherheit für alle Zeit verschaffete, endlich:

E.) Auf eine beständige Weise allem Zwiste auf ewig den Abschied gebete.

Ich glaube sicher, daß hiedurch ein allgemeines Vertrauen erworben, der auf beyden Seiten so vortheilhafte Handel und Wandel in dem blühendsten Umlaufe gesetzet, besonders aber die höchsten Landes- und Amtsstellen sehr vielen unangenehmen Beschäftigungen überhoben, endlich aber zu wechselseitigen möglichen Partikularausgleichungen, und Annehmlichkeiten die Bahn gebrochen würde.

Euer ꝛc. belieben diese meine freymüthige Gedanken pur als Privatidee, zu welcher ich keine höhere Weisung gehabt, anzusehen, und mir Dero ferneres Wohl, wollen, und unschätzbare Freundschaft zu schenken.

Nro XVI.

Schreiben des Herrn Ministers von Hardenberg an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt dd. Ansbach den 28ten Juni 1796.

Bey der verschwunden, und durch die jenseitige Abneigung vereitelten Hoffnung eines gütlichen Vergleichs in Absicht der zwischen den königl. fränkischen Fürstenthümern, und Euer ꝛc. Landen vorhin obgewalteten Landeshoheitsirrungen, sehen sich Se. Königl. Majestät von Preusen, mein aller gnädigster Herr, nunmehr in die Nothwendigkeit versetzt sowohl nach der anliegenden allgemeinen Erklärung, als nach der, in Beziehung auf die jenseitigen Einsaßen in den königl. Landen besonders verfaßte Darstellung die Allerhöchstdenenselben zuständige Landeshoheits Gerechtsame über

über die in den beyden Fürstenthümern gelegene Zinß- und Lehenleute, nicht nur mit Aufhebung der dieselben beschränkenden nachtheiligen, nach der Brandenburgischen Haus-Verfassung ungültigen Verträge, in Beßiß zu nehmen, sondern sofort auch ohne weitern Verzug in Ausübung zu setzen.

Können Euer ꝛc. mir noch irgend einen Ausweg zu einem gütl. Vergleich zeigen, und kann ich diesen mit der Volziehung der königl. Befehle, und mit den königl. höchsten Gerechtsammen vereinigen, so werde ich mich sehr glücklich schätzen Euer ꝛc. auch dadurch die reinste Devotion zu beweisen, womit ich zu beharren die Ehre habe.

Nro XVII.

Schreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt an Herrn Minister von Hardenberg dd. Eichstätt den 7ten Juli 1796.

Das geehrte Schreiben Euer ꝛc. vom 28ten v. M. sammt den Beylagen habe ich vorgestern richtig erhalten. Ich müßte Euer ꝛc. alles Selbstgefühl absprechen, wenn ich Denenselben jene schmerzlichen Empfindungen schildern wollte, die der so ganz unerwartete Inhalt des gedachten Schreibens meinem Herzen gleichsam aufgedrungen hat.

Die bekannte, und allgemein anerkannte Gerechtigkeitsliebe, dann das schon öfters abgelegte Bekenntniß Sr. Majestät des Königs, Dero gnädigsten Herrns, zu Gesetzen, zu Verfassung, zu Achtung für die Reichsgerichte, dann die bey Höchst. ihrem Regierungsantritte der beyden fränkischen Fürstenthümer, hervorgegebene, beruhigendste, und friedfertigste Erklärungen sind mit demjenigen, was mir das Schreiben Euer ꝛc. und dessen Beylagen sagen, in einem so überraschenden Kontrast, daß ich solchen dermalen noch lediglich nur anstaunen, und über dieses Anstaunen noch nicht Macht genug gewinnen kann, um der Neuheit, und der Wichtigkeit deren auf meine mir von dem allerhöchsten Reichsoberhaupt verliehene Hochstiftsgerechtsamen von jenseits gemachten Ansprüchen eine augenblickliche ruhige Ueberdenkung zu widmen, viel weniger hierüber nach Hochstiftsobservanz mit meinem Domkapitel in reife überlegung treten zu können.

Weder von des gerechten Königs Majestät, noch von Euer ꝛc. getraue ich nur zu vermuthen, daß man die Gefahr von Außen und die Crisin von Innen mit einander vermische, und diese Mischung hierzu benutzen wolle, um mir eine übereilte Entschließung abzudringen, von der das künftige Schikksal meines Hochstifts abhanget, die nur durch tiefe Ueberdenkung meiner Pflichten gegen Kaiser und Reich, gegen den fränkischen Kreis, und gegen meine Unterthanen geleitet werden kann, und die ohne Rücksprache mit meinem Domkapitel ohnehin keine Zuverläßigkeit gewähren könnte.

Euer ꝛc. würden sich selbsten in Dero Erwartung überraschet finden, und mir Dero Beyfall im Stillen versagen, wenn Dieselbe für den gegenwärtigen Augenblick von mir was anders, als die Versicherung erhalten sollten, daß ich über den

so äußerst wichtigen Inhalt Dero Schreibens mit meinem Domkapitel, und wo ich es noch für nothwendig errachte, unverzügliche Rücksprache nehmen, und meine endliche Entschließung Denenselben, sobald es immer möglich, werde zugehen lassen.

Se. Königl. Majestät sind zu großmüthig, als daß Höchst Sie von einem Ihrer freyen Reichs- und Kreismitstände eine augenblickliche Gegenerklärung über einen schon lange ausgedachten Plan verlangen, zu Einsichtsvoll, als daß Sie die Wichtigkeit meiner zu fassenden Entschließung mißkennen, und zu gerecht, als daß Sie eine vorläufige Verwahrung meiner Hochstiftsgerechtsamen mißdeuten sollten.

Die in dem Schreiben von Euer ꝛc. bedrohte Besitznehmung der jenseitigen vermeynlichen landeshoheits Gerechtsamen in meinem Hochstifte, und die ohnverzügliche Ausübung derselben, mußte ich mehr für ein Beschleunigungsmittel meiner Antwort, als für wirklichen Ernst aufnehmen, wenn ich auf Gesetze und Verfassung, noch mehr aber auf die eigene in diese so einpassende Königliche Versicherungen zurückblickte, und anbey der Hoffnung Raum gabe, daß man doch nicht gestissentlich den Weg zur Güte, durch Thathandlungen verlegen werde.

Allein von der Täuschung meiner Hoffnung überzeugte mich ein heute erhaltene Anzeige von meinem Beamten zu Abenberg, nach welcher meine dasige unstrittige Hochstiftsunterthanen zu Aurau, Oberbreitenlohe, Georgensgmünd, Hauslach, und auf der Brückleinsmühle zu dem jenseitigen Kastenamte Roth vorberufen, allda zur jenseitigen Huldigung angehalten, und ihnen aufgetragen worden, künftig die Steuer nicht mehr nach Abenberg, sondern nach Roth abzutragen.

Euer ꝛc. bringet sich meine feyerlichste Verwahrung gegen diese Thathandlung, mein Ansinnen um Reparirung derselben, und mein weiteres um Instand mit fernerer dergleichen gewiß von selbsten auf, und Denenselben kann meine Bewunderung nicht befremden, wie man von Vergleichen reden, und Data zum Vergleich selbsten zernichten, wie man an Handgebe zu Auswegen begehren, und die Auswege selbsten besetzen, wie man mehr, als hundertjährigen, zum Theil auch Vertragsmäßigen Besitzstand mit einem Machtschritte über den Haufen werfen, und einem in dem nämlichen Augenblicke auf neue Verträge zu bauen, zumuthen, wie man endlichen von Nichthinwegsetzung über die höchste Reichsgerichte sprechen, und in obwaltenden Irrungen sich selbsten zum Richter machen möge.

Der schwächere Nachbar kann sich freylich der Uebermacht nicht widersetzen, noch kann er sich den jenseitigen Planen nähern, wenn ihm die Mittel dazu vor der Hand benommen werden, er muß daher unter dem Schutze der Gesetze, und Verfassung so lange dulden, bis eben diesen Gesetzen, und eben dieser Verfassung einsmal ihr volles Recht widerfähret, und es wird es auch, so lange sich Deutschland nicht anarchisiret.

Ich wiederhole meine Verwahrung, und Ansinnen, nicht weniger die Versicherung einer in möglicher Bälde erfolgenden vollständigen Antwort, und reihe dieser die weitern an, daß ich in ausgezeichneter Hochschätzung seye.

Nro XVIII.

Nro XVIII.

Schreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt an Herrn Minister von Hardenberg dd. Eichstätt den 17ten Juli 1796.

Meiner Versicherung getreu, die ich in der Vorantwort vom 7ten dieses Euer ꝛc. zu erkennen gab, habe ich mit meinem Domkapitel über die so bedrängte Lage meines Hochstiftes sobald observanzmäßige Rücksprache genommen, alsbald mit der dermalige Zusammenfluß so vieler widrigen, meinem Hochstifte niemals was Gutes prophetizirenden Umstände von Außen und Innen, nur einige Erholung vergönet hat.

Die immer glücklichen, somit auch übermüthiger werdenden Vorschritte des Reichsfeindes, und die Schlag auf Schlag von jenseits erfolgten Vergewaltigungen meiner Hochstiftsunterthanen, und gerechtsamen legitimiren mich, daß eine Erklärung in einer so äußerst wichtigen, und die Existenz meines Hochstifts betreffenden Sache nicht früher, als dermalen habe erfolgen können.

In meiner Vorantwort habe ich bereits gesagt, was ich in dieser Krisi empfinde, was ich hierüber denke, und was ich noch von dem eigenen Worte eines gerechten, und eben dessentwegen allgemein verehrten Königs hoffe.

Die von jenseits aufgestellte ganz neue, mit den Gesetzen, und der teutschen Reichsverfassung unvereinbarliche, alle Verträge vor dem unzukömmlichen Richterstuhle eigner Uebermacht zernichtende, über das ehrwürdige graue Alter des Besitzstandes hinweggleitende, und mit den preiswürdigsten Gesinnungen, mit den öffentlichen Erklärungen, und mit den mir selbsten in Ansbach mündlich angesprochenen Versicherungen Sr. Majestät des Königs so laut kontrastirende Grundsätze zu widerlegen, ist hier in gedoppelter Hinsicht nicht der Ort.

Nur die fränkische Kreisversammlung, die von dem Sozietäts mäßigen Verbande, und von dem festen Aneinanderschließen seiner einzlen Stände ihre gesetzliche Kraft erhaltet, und diese Kraft den einzlen Ständen durch Verfassungs mäßige Assistenz wieder zurückgiebet, ist die kompetente Widerlegungsstelle, ihr lieget es ob, die Sache einzler Stände, in soweit solche durch jenseitige Grundsätze afflizirt wird, zur gemeinsamen Sache zu machen, ihr lieget ob, eben diesen afflizirenden Grundsätzen entgegen zu arbeiten, und durch diese Entgegenarbeitung im Hinblicke auf die Zukunft sich selbst den Beyfall Sr. Königl. Majestät zu verdienen.

Wenn ich mich zu dieser gemeinsamen Sache selbsten bekenne, so erfülle ich nur die Pflichten, als Kreisstand; die Pflichten gegen mein Hochstift gebieten mir aber zugleich den Resultaten ebenfalls vor dem Richterstuhle des Publikums begegnen zu lassen, die von jenseits aus den aufgestellten Grundsätzen gegen mein Hochstift abstrahiret werden wollen, so wie sich diesen Pflichten noch die weitere aufdringet, gegen die bereits so augenblicklich in Uebung gebrachte Resultaten, eben so ohnverzüglich jene Hilfe aufzusuchen, der sich der Mindermächtige von Verfassung und Gesetzen zu getrösten hat. Jedoch kann ich auch hier dem so ganz reinen Zutrauen, das ich auf die allgemein anerkannte Billigkeit von Euer ꝛc. setzte, diese wenige Bemerkung frageweise nicht versagen, wie man bey den dermaligen Grundsätzen sich auf neue Verträ-

ge für die Zukunft verlassen könne, wenn nach jenem ursprünglichen Rechte Verträge, und Besitzstand kein Eigenthum sichern sollten, und wie bey dieser Ungewißheit des Eigenthumes noch ein ruhiger Schlaf in die Strohehütte sowohl, als in die Pallästе der Fürsten, und Könige zurückkehren könne?

Ich müßte mich gegen meine bessere Ueberzeugung versündigen, wenn ich mir nur einen augenblicklichen Zweifel erlauben wollte, daß Se. Königl. Majestät, Dero gnädigster Herr, nicht mit der Ihnen ganz eigenen Gerechtigkeit genauest auf Verträge halten, und eben dessentwegen jene Grundsätze bey näherer Prüfung selbsten außer Kours setzen werden; und diese meine Ueberzeugung fodert mich auch zu dem wärmsten Danke auf, daß Se. Majestät, der König, die nachbarlichen Verhältnisse zwischen Höchstdero beyden fränkischen Fürstenthümern, und meinem Hochstifte durch wechselseitige Pazifikationsverträge berichtigen zu wollen, den so verehrungswürdigen Wunsch auch dermalen noch so deutlich zu äußern geruhen. Diesem Wunsche komme ich vertrauungsvollest entgegen, wenn ich nach bereits gepflogener Rücksprache mit meinem Domkapitel unter derselben Bewilligung Euer ꝛc. hiemit erkläre, daß wenn nach nunmehr gehobener Grundursache der indessen gegen meine Hochstiftsgerechtsame und Unterthanen eingeschlagene faktische Weg repariret, die nicht fernere Betretung derselben versichert, und alles in Statum quo des Regierungsantrittes der beyden Fürstenthümern gesetzt, somit der Vergleichsstoff nicht zerstücket werde, ich keinen ferneren Anstand nehme, alle zu Berichtigung jener nachbarlichen Verhältnissen mögliche und thunliche Pazifikations- und Tauschverträge mit Vorwissen, und Begnehmigung des allerhöchsten Reichsoberhaupts abzuschließen.

Dem Verlangen von Euer ꝛc. hingegen, Denenselben einen Ausweg zu einem gütlichen Vergleich zu zeigen, kann ich um so weniger entsprechen, als ich mit dem jenseitigen gewiß schon reiflich überdachten Purifikationsplan allzu wenig bekannt bin.

Euer ꝛc. belieben daher mich mit solchem sowohl, als mit den Gegenständen näher bekannt zu machen, die den Stoff zu wechselseitigen Austauschungen liefern sollen. Der Verehrungswürdige Wunsch Sr. Majestät des Königs, Ihre fränkische Fürstenthümer in beglückender Ruhe zu beherrschen, und die nämliche Ruhe auf Ihre Nachbaren wohlthätig zu verbreiten, werden Höchstdero Großmuth leiten, und die Einschreitung hierzu von Euer ꝛc. kann ohnmöglich eine andere, als eine solche seyn, die Dero edlem Herzen ihr volles Recht resignirt.

So zuversichtlich ich auf eine beruhigende alles umfassende Antwort rechne, so unbegränzt ist jene Hochachtung, mit der ich verharre.

Nro XIX.

Antwortschreiben des Herrn Ministers von Hardenberg an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt dd. Ansbach den 22ten Juni 1796.

Da die Grundsätze, nach welchen Se. königl. Majestät mein allergnädigster Herr, bey Ausübung Ihrer höchsten landeshoheitsgerechtsamen zu Werke gehen, bereits

reits in öffentlichen Druck vorliegen, da ſie auf Gerechtigkeit, und richtige Staats, rechtliche Grundſätze gebauet ſind, denen kein unbefangener ſeinen Beyfall verſagen wird, ſo würde es überflüſſig ſeyn, wenn ich mich auf die von Euer ꝛc. in Dero verehrlichſten beyden Schreiben vom 7ten und 17ten dieſes dagegen vorgelegte Zweifel weiter äußern wollte. Erfreulich iſt mir jedoch die von Euer ꝛc. und Höchſtdero Domkapitel bezeigte Bereitwilligkeit zu einen Puriſikationsvergleich zwiſchen den dieß und jenſeitigen Landen in ſo ferne ſolcher nicht erſt von Herſtellung des Status quo abhängig gemacht werden will.

Die Erfahrung hat ſeit dem Jahre 1792 gelehret, daß dieſes gerade der Weeg iſt um zu keinen gütlichen Vergleich zu gelangen, und überhaupt bin ich von des Königs meines allergnädigſten Herrn Majeſtät befehlicht mich von unverrükter Ausübung allerhöchſt Ihro landeshoheits Gerechtſame nach ſo langer vergeblicher Nachſicht durch nichts abhalten zu laſſen.

Die Mittheilung der dieſſeitigen Ideen über eine wechſelſeitige Gebietspuriſikation ſcheint mir um deswillen überflüſſig, weil von dem im Jahr 1792 dem Herrn geheimen Rath von Ow kommunizirten Plan, der damals von jenſeits verworfen wurde, jetzt von dieſſeits nicht mehr die Rede ſeyn kann, ſondern man ſich nur auf einen gegenſeitigen Tauſch unſtreitiger Diſtrikte einlaſſen wird, wofür die zerſtreuten jenſeitigen Hinterſaſſen nicht angenohmen werden können.

Ich muß dahero vielmehr Euer ꝛc. hochgefälligen Vergleichsvorſchlägen entgegen ſehen, und habe die Ehre mit der reinſten Devotion zu beharren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google